

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Bundesministerium
für Bildung und Wissenschaft
Der Bundesminister

Bonn, den 13. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hat die Bundesregierung die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, der Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung überprüft und den beigefügten Bericht beschlossen, den ich Ihnen hiermit gemäß § 35 Satz 3 BAföG zuleite.

Rainer Ortleb

Prof. Dr. Rainer Ortleb

**Zehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vorhundertssätze
und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2**

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung
2. Bisherige Berichterstattung

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Neunten Bericht

1. Gesetze und Verordnungen
 - 1.1 Das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG) vom 19. Juni 1992
 - 1.2 Das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. Dezember 1992
 - 1.3 Das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (16. BAföGÄndG) vom 13. 7. 1993
 - 1.4 Gesetz vom 27. April 1993 zur Ausführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - 1.5 Das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993
 - 1.6 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG
 - 1.7 Der Familienlastenausgleich
 - 1.8 Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen
 - 1.9 Bewertung

- 2. Quantitäten und Strukturen
 - 2.1 Auszubildende und Geförderte
 - 2.1.1 Alte Länder
 - 2.1.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten
 - 2.1.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung
 - 2.1.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand
 - 2.1.1.4 Altersstruktur der Geförderten
 - 2.1.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters
 - 2.1.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten
 - 2.1.2 Neue Länder
 - 2.1.2.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten
 - 2.1.2.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung
 - 2.1.2.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand
 - 2.1.2.4 Altersstruktur der Geförderten
 - 2.1.2.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters
 - 2.1.2.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten
 - 2.2 Auslands- und Ausländerförderung
 - 2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland
 - 2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland
 - 2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand
 - 2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge
 - 2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

- 2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes
- 2.4 Darlehenseinzug
- 2.5 Sonderprobleme
 - 2.5.1 Neuordnung der Förderungshöchstdauer
 - 2.5.2 Methode der Bedarfsermittlung
- 3. Veränderung der Grunddaten
 - 3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung
 - 3.1.1 Alte Bundesländer
 - 3.1.2 Neue Bundesländer
 - 3.2 Einkommensentwicklung
 - 3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen
 - 3.2.1.1 in den alten Ländern
 - 3.2.1.2 in den neuen Ländern
 - 3.2.2 Entwicklung bei den Renten und Sozialhilfe
 - 3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten
 - 3.3.1 in den alten Ländern
 - 3.3.2 in den neuen Ländern
 - 3.4 Berechnungszeitraum des Eltern- und Ehegatteneinkommens für die neuen Bundesländer

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Zeitpunkt und Struktur einer notwendigen Anpassung
2. Finanzwirtschaftliche Entwicklung
 - 2.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
 - 2.2 Einsparmaßnahmen im Sozialleistungsbereich
 - 2.3 Beschluß zum Verzicht auf eine Anpassung 1994/95
3. Vorgesehene Maßnahmen
 - 3.1 Verzicht auf Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge
 - 3.2 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherheit

IV. Finanzielle Auswirkungen

V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind "die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten".

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher neun Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt.¹ Die Vorlage des Zweiten und des Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Zehnten Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Neunten Berichts.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 - BT-Drs. 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 - BT-Drs. 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 - BT-Drs. 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 - BT-Drs. 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 - BT-Drs. 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 - BT-Drs. 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 - BT-Drs. 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 - BT-Drs. 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 - BT-Drs. 12/1920

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das 11. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Neunten Bericht

1. Gesetze und Verordnungen

Seit dem Neunten Bericht gab es zahlreiche Änderungen des Ausbildungsförderungsrechts, von denen die Angleichung des Grundbedarfs durch das 15. BAföGÄndG vom 19. Juni 1992 und die Verlängerung der Studienabschlußförderung durch das 16. BAföGÄndG vom 13. 7. 1993 besonders hervorzuheben sind.

1.1 Das 15. BAföGÄndG

Durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG) vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) sind die gesetzgeberischen Folgerungen aus dem Neunten Bericht nach § 35 BAföG gezogen worden. Im einzelnen enthielt das 15. BAföGÄndG folgende Verbesserungen:

a) Anhebung der Bedarfssätze in den alten Bundesländern (§§ 12, 13)

In den alten Bundesländern wurden die Bedarfssätze zum Herbst 1992 um durchschnittlich 6 v. H. angehoben. Dadurch stieg für Studierende der Grundbedarf auf 570 DM, der Wohnbedarf bei auswärtiger Unterbringung auf 225 DM. Unter Berücksichtigung aller Zuschläge erhöhte sich damit der Förderungshöchstsatz für Studierende auf 940 DM monatlich.

b) Anhebung der Bedarfssätze in den neuen Bundesländern

- Angleichung des Grundbedarfs (§§ 12, 13 Abs. 1)

Der Grundbedarf wurde voll an das Niveau der alten Länder angeglichen. Damit gilt im gesamten Bundesgebiet für Studierende ein einheitlicher Grundbedarf von 570 DM. Die Angleichung des Grundbedarfs wurde auch bei den Bedarfssätzen nach § 12, die Grund- und Wohnbedarf nicht getrennt ausweisen, berücksichtigt.

- Anhebung des Wohnbedarfs (§§ 12, 13 Abs. 2, § 9 Abs. 1 a und 1 b HärteV)

Die gesetzliche Wohnpauschale für bei den Eltern wohnenden Studenten wurde von 20 DM auf 30 DM angehoben. Bei auswärtiger Unterbringung wurde die Pauschale auf 80 DM festgesetzt.

Durch die Neuregelung in § 9 Abs. 1 a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen (HärteV) wurde sichergestellt, daß im Falle einer höheren Miete eine entsprechend höhere Förderung ohne Selbstbeteiligung gezahlt werden kann, also bei individuellem Nachweis einer entsprechend hohen Miete beim Wohnbedarf das Niveau der in den alten Ländern geltenden Wohnpauschale von 225 DM erreicht wird. Danach kann ein Studierender mit eigener Wohnung insgesamt bis zu 855 DM Förderung erhalten.

Durch eine Neuregelung in § 9 Abs. 1 b HärteV wurde zudem den besonderen Belangen von Studierenden an West-Berliner Hochschulen, die durch die Umstrukturierung des dortigen Hochschulwesens betroffen waren, Rechnung getragen.

- c) Anpassung des Krankenversicherungszuschlags (§ 13 Abs. 2 a)

Der Beitrag zur studentischen Krankenversicherung ist in den alten und den neuen Ländern unterschiedlich hoch. Durch die Neufassung des § 13 Abs. 2 a, der nach der Belegenheit der Ausbildungsstätte differenziert, wurde der Krankenversicherungszuschlag an die tatsächliche Höhe der Beiträge angepaßt.

- d) Anhebung der absoluten Freibeträge (§ 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3)

Im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen seit Herbst 1990 wurden die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1992 und Herbst 1993 angehoben. Die Freibeträge beim Darlehenseinzug (§ 18a Abs. 1) wurden entsprechend angepaßt.

- e) Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung (§ 21 Abs. 2)

Die Vornhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden an die Veränderungen der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

- f) Vollzuschuß bei wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung verlängerter Förderungsdauer (§ 17 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 3 Nr. 5)

Auszubildende, denen wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, erhalten diese Förderungsbeträge als Vollzuschuß.

- g) Neuer Berechnungszeitraum für Einkommensbezieher aus den neuen Ländern (§ 24 Abs. 1 a)

Wegen der seit dem 1. 7. 1990 bestehenden Währungsunion und der schnellen Veränderungen der Einkommen im Beitrittsgebiet war es zunächst zweckmäßig, für das Beitrittsgebiet das Einkommen des letzten Quartals des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums den Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen. Um saisonalen Einflüssen Rechnung zu tragen, wurde der Berechnungszeitraum auf das volle Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums erweitert. Eine völlige Angleichung der Bezugszeiträume für die Einkommensanrechnung war wegen der atypischen Einkommenssteigerungen in den neuen Ländern noch nicht möglich.

1.2 Das Gesundheitsstrukturgesetz

Durch Artikel 16 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) erfolgte eine Änderung des § 13 Abs. 2 a BAföG. Danach wird der Krankenversicherungszuschlag nach § 13 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 3 BAföG nur noch geleistet, wenn das Krankenversicherungsunternehmen, bei dem der Geförderte versichert ist, den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach § 257 Abs. 2 a und 2 b SGB V genügt. Insbesondere gehört dazu ein angemessenes Tarifangebot für ältere Versicherte. Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, kann den Versicherungsvertrag gem. § 13 Abs. 2a Satz 3 BAföG ab 1. Juli 1994 mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.3 Das 16. BAföGÄndG

Durch das 16. BAföGÄndG vom 13. Juli 1993 (BGBl. I S. 1202) wurde die Studienabschlußförderung nach § 15 Abs. 3 a vor dem Hintergrund noch nicht abgeschlossener Strukturreformen an den Hochschulen bis zum 30. September 1996 verlängert. Damit können Studenten bis zu zwei Semester länger gefördert werden, wenn sie innerhalb der regulären Förderungsdauer zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind und ihre Ausbildung voraussichtlich innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen können.

1.4 Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Durch das Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum wird § 8 Abs. 1 Nr. 8 BAföG geändert, indem der dort beschriebene Kreis der nach EG-Recht bevorzugt zu fördernden Ausländer auf Angehörige der EFTA-Staaten ausgedehnt wird. Das Gesetz ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Eine entsprechende Änderung von § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG war nicht erforderlich, weil insoweit die Erweiterung auf Angehörige der EFTA-Staaten durch Einfügung von § 15c in das Aufenthaltsg/EWG bewirkt wurde.

1.5 Standortsicherungsgesetz

Durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) wurde § 28 Abs. 1 Satz 2 BAföG geändert. Danach werden Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit sie in den neuen Ländern liegen, erst bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

1.6 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert:

- Durch die 1. BAföG-ZuständigkeitsVÄndV vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160) wurde die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung für Ausbildungen im Ausland z. T. neu geregelt.
- Mit der BAföG-EinkommensVÄndV vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1022) wurden schwerpunktmäßig Probleme gelöst, die sich durch die Herstellung der Deutschen Einheit im Gesetzesvollzug ergeben hatten. Neue, vornehmlich in Zusammenhang mit der Deutschen Einheit geschaffene Leistungen wurden in die Anrechnung einbezogen.
- Durch die 1. BAföG-ZuschlagsVÄndV vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1358) wurden die Auslandszuschläge den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt. Zugleich wurde den veränderten politischen Verhältnissen in Süd- und Osteuropa Rechnung getragen.
- Durch die 9. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV vom 5. November 1992 (BGBl. I S. 1871) wurden die geltende Verordnung aktualisiert und neu-eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen aufgenommen.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG wurde durch die E-BAföGÄndVwV 1992 (GMBI. 1992 S. 710) an die Änderungen durch das 15. BAföGÄndG angepaßt und enthält darüber hinaus Übergangsbestimmungen für die neuen Bundesländer.

- Die BAföG-FormblattVwV wurde durch die BAföG-FormblattVwVÄndVwV vom 28. Januar 1993 (GMBI. 1993 S. 102) an zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen angepaßt.

1.7 Der Familienlastenausgleich

Der als duales System von steuerlichen Freibeträgen und direkten Leistungen gestaltete Familienlastenausgleich (FLA) hat zum Ziel, Eltern gerecht zu besteuern und wirtschaftlich zu entlasten. Der wirtschaftlichen Entlastung dient auch die Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Ausbildungsförderung ist daher in Zusammenhang mit den anderen Entlastungsmaßnahmen des FLA zu betrachten und zu bewerten.

Der FLA ist in den Jahren 1990 bis 1992 weiter ausgestaltet worden: Der steuerliche Kinderfreibetrag wurde zum 1.1.1992 auf 4.104 DM angehoben. Diejenigen Familien, bei denen sich dieser Kinderfreibetrag infolge geringeren Einkommens nicht oder nicht vollständig auswirken kann, erhalten einen Zuschlag zum Kindergeld, der von bis zu 48 DM zum 1.1.1992 auf bis zu 65 DM monatlich angehoben wurde. Das Kindergeld für erste Kinder wurde ebenfalls zum 1.1.1992 auf 70 DM/mtl. angehoben.

Die Altersgrenze für die allgemeine lohn- und einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern wurde mit Wirkungsdatum 1.1.1992 vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht.

Die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 EStG betragen ab 1988 unverändert für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, jährlich 4.200 DM bei auswärtiger Unterbringung und 2.400 DM in anderen Fällen. Ein Ausbildungsfreibetrag von 1.800 DM im Jahr kommt in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärts untergebracht ist.

Die im Rahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (SKWP) der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung bei einer Reihe von Sozialleistungen, darunter auch dem Kindergeld, berührt den Entlastungswert des Familienlastenausgleichs als solchen nicht. Diesen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln.

1.8 Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung wird den vorbereiteten o. g. Bericht voraussichtlich im Januar 1994 beschließen. Da das BAföG von dem am 9. Juni 1993 verabschiedeten Bericht über "Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen" nicht berührt wurde, ist es von den Umsetzungsmaßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung (Teil II des Berichts) nicht betroffen. Bei der Anpassung öffentlicher Leistungen an geänderte Rahmenbedingungen (Teil III des Berichts) sind im Bereich des BAföG folgende Maßnahmen vorgesehen, deren Umsetzung die Bundesregierung im Rahmen ihres Entwurfs eines 17. BAföGÄndG vorschlagen wird:

- Einschränkung der Aufteilung des anzurechnenden Eltern-/Ehegatteneinkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Auszubildende (§ 11 Abs. 4 BAföG), die mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand anhand der Antragsunterlagen identifiziert werden können,
- Einschränkung der Eignungsvermutung des § 9 Abs. 2 BAföG i. V. m. einem weiteren Leistungsnachweis gem. § 48 BAföG nach dem zweiten Semester,
- Festsetzung von Förderungsleistungen nach dem BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 BAföG) bei Vorlage von Steuerbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO (Änderung der BAföGVwV),
- Pauschalierung der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitsgebers bei der Einkommensermittlung (Änderung der BAföGVwV),
- Verzinsung des Ersatzanspruchs nach § 47 a BAföG in Höhe von 6 % vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an.

In dem Bericht der Bundesregierung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Verbindung mit dem zusätzlichen Leistungsnachweis gem. § 48 BAföG zu überprüfen ist, ob das Kindergeld und die steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge, soweit sie nur noch ausbildungsbezogen gewährt werden, u. a. weiterhin ohne zeitliche Begrenzung, auch für Zweit- und Auslandsausbildungen sowie insbesondere unabhängig davon gewährt werden sollen, ob die Eltern bei Beginn oder Fortsetzung der Ausbildung überhaupt unterhaltspflichtig sind.

1.9 Bewertung

Der Zeitraum seit Erstattung des Neunten Berichts nach § 35 BAföG ist geprägt durch eine rege gesetz- und verordnungsgeberische Tätigkeit in dem Bereich der Ausbildungsförderung; eine Vielzahl von kleineren Änderungen des BAföG wurde vorgenommen. Hervorzuheben sind die beachtlichen Leistungsverbesserungen durch das 15. BAföGÄndG. Dabei ist aus familienpolitischer Sicht die Förderung mit Vollzuschuß bei einer wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes verlängerten Förderungsdauer bedeutsam. Die Verbesserungen stellen zudem wegen der überproportionalen Steigerung der Bedarfssätze für Auszubildende in den neuen Ländern einen weiteren Schritt zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West dar.

Als wichtige Maßnahme ist auch die Weiterführung der Studienabschlußförderung bis zum Herbst 1996 zu nennen. Vor dem Hintergrund noch nicht abgeschlossener Strukturreformen an den Hochschulen und im Hinblick auf die langen Fachstudienzeiten dient diese Maßnahme übergangsweise der wirtschaftlichen Absicherung der Studierenden in der Examensphase.

Insgesamt haben die in Kraft gesetzten Leistungsverbesserungen, die weitere Verbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und die gestiegenen Familieneinkommen dazu beigetragen, die wirtschaftliche Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung zu stabilisieren. Aufgrund der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG blieb der reale Wert der Förderungsleistungen im wesentlichen erhalten.

2. Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum von Oktober 1990 bis September 1992 ist insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet, die die Zahl der Geförderten und die Gefördertenstruktur erheblich beeinflußt haben:

- Die Ausweitung des Geltungsbereichs des BAföG auf die neuen Bundesländer führte sowohl bei Studenten wie auch bei Schülern zu einem erheblichen Anstieg der Gefördertenzahlen.
- In den alten Bundesländern führte die mit dem 12. BAföG-Änderungsgesetz beschlossene Ausweitung der Schülerförderung auf zu Hause wohnende Schüler bestimmter Schularten (berufsqualifizierende Berufsfachschulen, Fachschulen ohne vorherige Berufsausbildung, Fachoberschulen mit vorheriger Berufsausbildung, Berufsaufbauschulen) zu einer Erhöhung der Zahl geförderter Schüler. Zugleich wurden durch die Anhebung der relativen Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten nach § 25 Abs. 4 BAföG die Förderungsleistungen für Familien mit mittlerem Einkommen verbessert. Die in der zweiten Jahreshälfte 1990 in Kraft getretenen Veränderungen wirken sich ab 1991 erstmals voll aus.

In die vorliegende Berichterstattung über Umfang und Struktur der Ausbildungsförderung werden die neuen Länder erstmals voll mit einbezogen. Da die Ausgangssituation in den alten und neuen Ländern im Hinblick auf für das BAföG wesentliche Merkmale noch sehr unterschiedlich ist, erfolgt die Berichterstattung für die alten und die neuen Länder getrennt. Sie bezieht sich jeweils auf zeitliche und strukturelle Veränderungen in der Ausbildungsförderung.

Vergleiche zwischen den alten und den neuen Ländern werden nur begrenzt durchgeführt.

2.1 Auszubildende und Geförderte

2.1.1 Alte Länder

2.1.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich hat sich die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, zwischen 1990 und 1992 erhöht, während sie Mitte der 80er Jahre noch stagnierte. Zwischen 1990 und 1992 stieg die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden um rd. 8,5 v. H. (vgl. Übersicht 1 a). Dies ist im wesentlichen auf einen Anstieg der Zahl der Studienanfänger im Zeitraum 1985 bis 1990 zurückzuführen, der sich auf mehr als ein Drittel belief.

Die Zahl der geförderten Studenten erhöhte sich im Berichtszeitraum 1990/1992 von rd. 291.000 auf rd. 349.000. Damit setzte sich der seit 1989 feststellbare Anstieg geförderter Studenten auch im Berichtszeitraum fort, nachdem zwischen 1981 und 1988 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war. Maßgeblich für den Anstieg der Geförderten waren die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföGÄndG, die ab Herbst 1990 wirksam wurden.

Die Gefördertenquote stieg zwischen 1990 und 1992 von rd. 29,5 v. H. auf rd. 32,7 v. H. Sie lag im Jahre 1991 allerdings bei rd. 33,7 v. H., war also zwischen 1991 und 1992 wieder leicht rückläufig. Maßgeblich für die zuletzt genannte Entwicklung dürften insbesondere die Nettoeinkommenssteigerungen sein, die sich auch aus der Einkommensteuerreform 1990 ergeben und im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG 1992 wirksam wurden.

Die Entwicklung an Universitäten und Fachhochschulen vollzog sich zwischen 1990 und 1992 in ähnlicher Weise. An Universitäten wurden 1992 rd. 242.000 Studierende gefördert, an Fachhochschulen rd. 107.000. Das waren gegenüber 1990 rd. 24,7 v. H. bzw. rd. 10,3 v. H. mehr.

Die Gefördertenquote an Universitäten erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rd. 25,7 v. H. auf rd. 29,3 v. H., die an Fachhochschulen stieg von rd. 42,4 v. H. auf rd. 44,4 v. H. Im Jahre 1991 lagen die entsprechenden Gefördertenquoten mit rd. 30,0 v. H. bzw. 46,4 v. H. höher als 1992.

Im Schülerbereich erhöhte sich die Zahl der Geförderten im Berichtszeitraum durch die Einbeziehung von zu Hause wohnenden Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung, von Berufsfach- und Berufsaufbauschülern sowie Fachschülern ohne vorherige Berufsausbildung in die Schülerförderung (vgl. Übersicht 2 a). Die Zahl der geförderten Schüler stieg zwischen 1990 und 1992 von rd. 80.000 auf knapp 92.000. Das entspricht einem Anstieg um knapp 15 v. H. Zwischen 1984 und 1989 lag die Zahl geförderter Schüler aufgrund der Rückführung der Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 gleichbleibend bei etwa 70.000.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 1992 rd. 19.000 Auszubildende gefördert. Das entspricht der Zahl der in diesen Ausbildungsstätten im Jahre 1990 Geförderten.

Am stärksten stiegen die Auszubildendenzahlen im Berichtszeitraum in den Ausbildungsgängen, in denen seit dem 12. BAföGÄndG auch zu Hause wohnende Schüler gefördert werden können:

- In den Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, erhielten 1992 rd. 17.000 Schüler Förderungsleistungen. Das waren knapp 60 v. H. mehr als im Jahre 1990.
- Die Zahl der geförderten Fachschüler ohne einen berufsqualifizierenden Abschluß stieg auf rd. 7.500 im Jahre 1992. Das waren rd. 50 v. H. mehr als 1990.
- Die Zahl der geförderten Berufsfachschüler belief sich 1992 auf rd. 26.000. Das entspricht einem Anstieg um rd. 29 v. H. gegenüber 1990.

Übersicht 1a

**Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten 1)
- alte Länder -**

		1987	1988	1989	1990	1991	1992
Studenten insgesamt 1)	Tsd.	1.347	1.394	1.438	1.493	1.563	1.619
davon:							
Anspruchsberechtigte 2)	Tsd.	900	916	947	985	1.026	1.069
in v. H.		66,8	65,7	65,9	66,0	65,6	66,0
Anspruchsberechtigte	Tsd.	900	916	947	985	1.026	1.069
Geförderte	Tsd.	273	259	263	291	346	349
Gefördertenquote	v.H.	30,3	28,3	27,8	29,5	33,7	32,7
davon an							
Universitäten							
Anspruchsberechtigte	Tsd.	693	708	729	756	793	827
Geförderte	Tsd.	180	173	175	194	238	242
Gefördertenquote	v.H.	26,0	24,5	24,0	25,7	30,0	29,3
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte	Tsd.	208	210	218	229	233	241
Geförderte	Tsd.	93	86	88	97	108	107
Gefördertenquote	v.H.	44,8	41,0	40,4	42,4	46,4	44,4

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß abweichend von der früheren Berichterstattung, die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1.)

2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten

3) ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 2a

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler 1)

- i. Tsd. -

- alte Länder -

	1988	1989	1990	1991	1992
Gymnasium 2)	6,9	7,1	7,5	8,0	7,6
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5
Abendgymnasium	1,7	1,8	1,8	1,9	1,8
Kolleg	16,9	16,7	16,9	17,0	16,7
Berufsaufbauschule	1,5	1,5	2,3	3,4	3,0
Berufsfachschule	18,3	17,4	20,2	26,4	26,0
Fachoberschule	6,7	7,3	12,6	19,8	18,6
davon					
mit vorheriger Ausb.	5,1	5,6	11,0	18,3	17,2
ohne vorheriger Ausb.	1,6	1,6	1,6	1,5	1,4
Fachschule	17,2	17,2	18,0	18,9	17,3
davon					
mit vorheriger Ausb.	13,1	13,3	12,9	11,5	10,0
ohne vorherige Ausb.	4,2	3,9	5,0	7,4	7,4
Schulen insgesamt	69,1	69,7	80,0	96,1	91,7

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1988, 1990, 1992

2.1.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis von geförderten Schülern und Studenten weist im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung auf. Im Jahre 1992 waren rd. 75,4 v. H. der Geförderten Studenten, rd. 24,6 v. H. Schüler.

Im Hochschulbereich ist der Anteil der geförderten Studenten an Universitäten - gemessen an allen geförderten Studenten - von rd. 64,0 v. H. 1990 auf rd. 65,7 v. H. im Jahre 1992 gestiegen. Demgegenüber sank der Anteil der geförderten Studenten an Fachhochschulen von rd. 33,8 v. H. auf rd. 32,3 v. H., der an Akademien und Kunsthochschulen von rd. 2,2 v. H. auf rd. 2,0 v. H. (vgl. Übersicht 3 a).

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Studenten war im Berichtszeitraum rückläufig. 1992 lag er bei rd. 21,2 v. H. 1990 betrug er noch 22,2 v. H. Von den Geförderten an Universitäten wohnte nur knapp jeder fünfte bei den Eltern, an Fachhochschulen gut jeder vierte.

Von den geförderten Schülern besuchten 1992 rd. 27,4 v. H. eine Berufsfachschule, rd. 18,8 v. H. eine Fachschule, rd. 24,2 v. H. eine Fachoberschule, rd. 4,1 v. H. eine Berufsaufbauschule, rd. 18,8 v. H. eine Abendschule oder ein Kolleg und rd. 7,7 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Durch die Ausweitung der Schülerförderung haben sich die Anteile der einzelnen Schularten verschoben. Dies gilt insbesondere für die Fachoberschulen mit vorheriger Berufsausbildung, deren Anteil sich von rd. 17,9 v. H. im Jahre 1990 auf rd. 22,7 v. H. 1992 erhöhte. Der Anteil der geförderten Berufsfachschüler stieg im gleichen Zeitraum von rd. 25,7 v. H. auf rd. 27,3 v. H., der der Fachschüler von rd. 6,3 v. H. auf rd. 7,3 v. H. (vgl. Übersicht 4a).

Durch die Einbeziehung zu Hause wohnender Schüler in die Ausbildungsförderung aufgrund des 12. BAföGÄndG hat sich der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Schüler im Berichtszeitraum erhöht. Er stieg von rd. 36,0 v. H. im Jahre 1990 auf rd. 48,4 v. H. im Jahre 1992. Dementsprechend fiel der Anteil geförderter Schüler, die nicht bei den Eltern wohnten, in diesem Zeitabschnitt von rd. 64,0 v. H. auf rd. 51,6 v. H.

Bei den Geförderten der Fachoberschulen mit vorheriger Berufsausbildung, die bei den Eltern wohnten, erhöhte sich der Gefördertenanteil von rd. 57,3 v. H. auf rd. 77,7 v. H., bei den Berufsaufbauschulen von rd. 55,1 v. H. auf rd. 70,7 v. H. Bei den Berufsfachschulen stieg dieser Anteil von rd. 23,5 v. H. auf rd. 42,7 v. H., den Fachschulen ohne vorherige Berufsausbildung von rd. 36,8 v. H. auf rd. 55,7 v. H.

In den Schularten des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs), bei denen hinsichtlich des Berechtigtenkreises keine Änderungen eingetreten sind, war im Berichtszeitraum allerdings ebenfalls ein, wenn auch begrenzter Anstieg der bei den Eltern wohnenden Auszubildenden festzustellen. Der Anteil erhöhte sich von rd. 32,0 v. H. 1990 auf rd. 34,0 v. H. 1992.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Berufsausbildung werden wie bisher nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden blieb dementsprechend bei 100 v.H.

Übersicht 3a

**Entwicklung der geförderten Studenten nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

- in v. H. -

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
	1990	1992	bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
			1990	1992	1990	1992
Universitäten 1)	64,0	65,7	19,6	18,9	80,4	81,1
Akademien, Kunsthochschulen	2,2	2,0	24,3	25,0	75,7	75,0
Fachhochschulen 2)	33,8	32,3	27,0	25,9	73,0	74,1
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	22,2	21,2	77,8	78,8

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990, 1992

Übersicht 4a

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte
und der Unterbringung (1992)**

- in v. H. -
- alte Länder -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium 1)	7,7	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,1	70,2	29,8
Abendrealschule	0,7	71,4	28,6
Abendgymnasium	1,9	22,5	77,5
Kolleg	15,2	33,9	66,1
Berufsaufbauschule	4,1	70,7	29,3
Berufsfachschule	27,4	42,7	57,3
Fachoberschule	24,2	72,9	27,1
davon			
mit vorheriger Ausb.	22,7	77,7	22,3
ohne vorheriger Ausb.	1,5	0,0	100,0
Fachschule	18,8	53,6	46,4
davon			
mit vorheriger Ausb.	11,5	52,2	47,8
ohne vorherige Ausb.	7,3	55,7	44,3
Schulen insgesamt	100,0	48,4	51,6

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.1.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil geförderter Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden stieg zwischen 1990 und 1992 von rd. 37,7 v.H. auf rd. 39,5 v.H. Dieser Gefördertenanteil übertrifft den Anteil der Frauen an allen Studierenden leicht (rd. 39,2 v.H.). Damit setzte sich der bereits im vorherigen Berichtszeitraum feststellbare Trend eines steigenden Anteils von nach dem BAföG geförderten Frauen fort. Sowohl an Universitäten wie auch an Fachhochschulen wurden mehr Frauen gefördert als 1990. Dabei war der Frauenanteil an den Geförderten an Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 43,5 v.H. deutlich höher als an Fachhochschulen mit 29,7 v.H. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 42,0 v. H. auch einen deutlich höheren Anteil immatrikulierter Frauen als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen) mit rd. 28,0 v. H. aus (vgl. Übersicht 5a).

Der Anteil lediger Studenten war im Berichtszeitraum 1990/1992 nahezu unverändert. Er sank lediglich von rd. 93,8 v. H. in 1990 auf rd. 93,7 v.H. in 1992. Dies ist im wesentlichen auf einen Anstieg der Verheirateten an Fachhochschulen und Universitäten zurückzuführen, während der Anteil der Verheirateten an Kunsthochschulen und Akademien rückläufig war.

Bei den Schülern hat sich das Verhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten weiter zugunsten geförderter Frauen verschoben. Rd. 51,5 v. H. der geförderten Schüler waren 1992 Frauen. 1990 belief sich dieser Anteil auf rd. 50,9 v. H, der der Männer lag dementsprechend bei rd. 48,5 v. H. bzw. 49,1 v. H.

Der Anteil lediger Schüler, die 1992 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, hat sich gegenüber 1990 von rd. 95,1 v. H. auf rd. 95,7 v. H. erhöht. Dies ist u. a. auch auf die gegenüber 1990 nunmehr volle Wirkung der Ausweitung der Schülerförderung nach dem 12.BAföGÄndG zurückzuführen, auf Grund derer der Anteil der bei den Eltern wohnenden Geförderten gestiegen ist (vgl. Übersicht 6a).

Übersicht 5a

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1992)
- in v. H. -
- alte Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten 1)	56,5	43,5	94,2	4,8	1,0
Akademien, Kunsthochschulen	33,2	66,8	94,4	4,3	1,3
Fachhochschulen 2)	70,3	29,7	92,6	6,1	1,3
Hochschulen insgesamt	60,5	39,5	93,7	5,2	1,1

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1992)

- in v. H. -

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium 1)	49,2	50,8	93,9	5,5	0,7
Abendhauptschule	55,6	44,4	91,8	4,5	3,9
Abendrealschule	53,7	46,3	92,4	3,2	4,4
Abendgymnasium	42,1	57,9	89,0	6,8	4,2
Kolleg	52,7	47,3	96,3	2,7	2,0
Berufsaufbauschule	63,2	36,8	95,4	3,1	1,5
Berufsfachschule	24,0	76,0	96,8	2,5	0,7
Fachoberschule	72,7	27,3	98,2	1,4	0,3
davon					
mit vorheriger Ausb.	74,4	25,6	97,1	2,1	0,8
ohne vorherige Ausb.	46,5	53,5	94,8	3,7	1,5
Fachschule	26,9	73,1	95,8	3,8	0,4
davon					
mit vorheriger Ausb.	69,3	30,7	94,1	5,2	0,7
ohne vorherige Ausb.	11,3	88,7	94,9	4,2	0,9
Schulen insgesamt	48,5	51,5	95,7	3,2	1,1

1) einchl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.1.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Knapp 50 v.H. der Studenten an Universitäten und Fachhochschulen, die nach dem BAföG im Jahre 1992 gefördert wurden, waren zwischen 22 und 26 Jahren alt. (vgl. Übersicht 7a). Studenten an Akademien und Kunsthochschulen waren etwas jünger. Von ihnen war mehr als die Hälfte jünger als 24 Jahre.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum hat sich das Alter geförderter Studenten an allen Ausbildungsstätten erhöht. An Universitäten z. B. stieg der Anteil der Geförderten, die über 26 Jahre waren, von rd. 30,5 v. H. im Jahre 1990 auf rd. 33,8 v. H. 1992, an Fachhochschulen erhöhte sich der entsprechende Anteil von rd. 36,7 v. H. auf rd. 44,3 v. H. (vgl. Schaubilder 1a und 2a).

Geförderte Studenten an Universitäten sind etwas jünger als an Fachhochschulen. Der Anteil der unter 22-Jährigen z. B. lag 1992 bei rd. 17,3 v.H., an Fachhochschulen lediglich bei rd. 8,5 v. H. (vgl. nachfolgende Schaubilder).

Die Erhöhung des Alters der Geförderten ergibt sich sowohl für die männlichen wie auch für die weiblichen geförderten Studierenden. An Universitäten stieg der Anteil männlicher Geförderter, die 26 Jahre und älter waren, von rd. 31,7 v. H. im Jahre 1990 auf rd. 35,7 v. H. 1992, bei weiblichen Geförderten von rd. 28,8 v.H. auf rd. 31,5 v. H. Vergleichbares gilt für die geförderten Studenten an Fachhochschulen. Bei Männern fand im entsprechenden Zeitraum ein Anteilsanstieg von rd. 36,9 v. H. auf rd. 44,3 v. H., bei Frauen von rd. 36,4 v. H. auf rd. 44,3 v.H. statt (vgl. Übersicht 8a). Weibliche Geförderte waren allerdings in der Regel jünger als männliche. Während bei den Frauen rd. 44 v. H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei den Männern bei rd. einem Drittel, bedingt u.a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes.

Bei den geförderten Schülern hat sich das Alter im Berichtszeitraum leicht verringert. Dies ist insbesondere auf die Ausweitung der Schülerförderung nach dem 12. BAföGÄndG zurückzuführen, durch die vor allem jüngere Schüler in die Ausbildungsförderung einbezogen wurden. Diese Ausweitung wirkte sich im Jahre 1991 erstmals voll aus. Der Anteil der geförderten Schüler, die unter 22 Jahre waren, sank von rd. 48,7 v. H. im Jahre 1990 auf rd. 47,9 v.H. 1992 (vgl. Übersicht 9a).

Geförderte Studenten nach Alter (1992)

- in v. H. -

- alte Länder -

Ausbildungs- stättenart	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	1,3	1,3	0,0	0,0
18 - 20	1,9	1,9	11,3	12,6	1,1	1,1
20 - 22	15,4	17,3	22,1	34,7	7,4	8,5
22 - 24	24,5	41,9	17,9	52,6	19,6	28,1
24 - 26	24,2	66,1	16,6	69,2	27,6	55,7
26 - 28	17,3	83,4	13,1	82,3	23,3	79,0
28 - 30	8,9	92,3	9,3	91,6	12,5	91,5
30 - 32	4,0	96,3	4,7	96,3	5,2	96,7
32 - 34	2,0	98,2	2,2	98,5	2,0	98,7
über 34	1,8	100,0	1,5	100,0	1,3	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1992

Schaubild 1 a

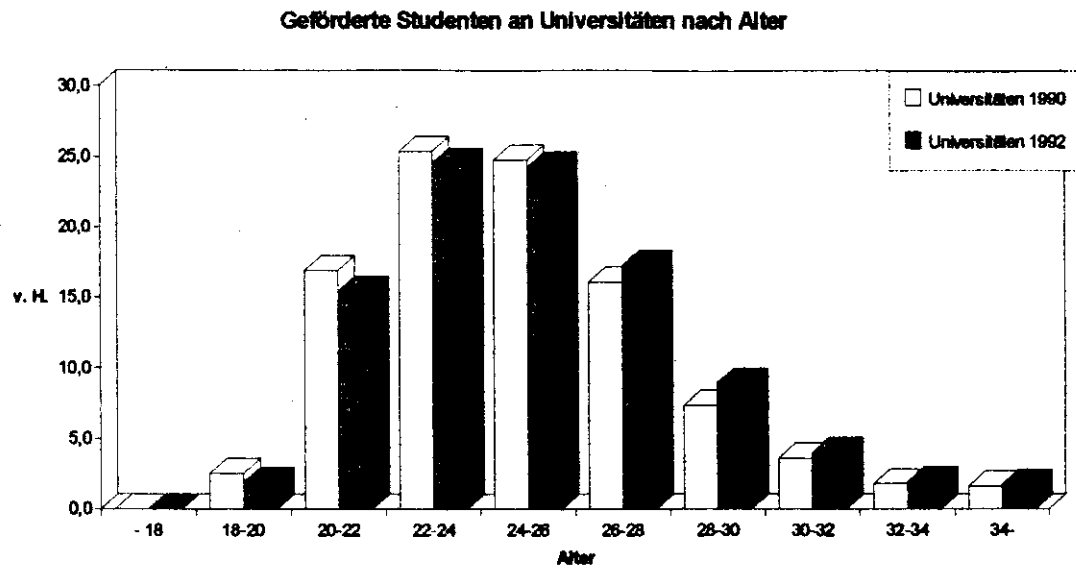
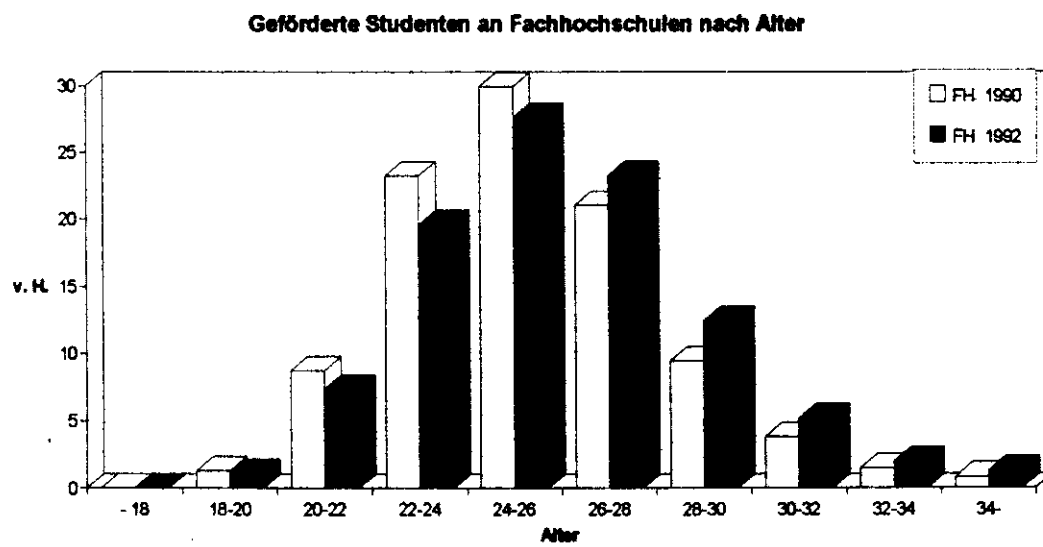


Schaubild 2a



Übersicht 8a

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1992)

- in v. H. -

- alte Länder -

Ausbildungs- stättenart					Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen 2)			
Alter	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
von...bis...	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	1,8	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0
18 - 20	1,1	1,1	3,0	3,0	1,5	1,8	16,2	18,0	0,8	0,8	1,9	1,9
20 - 22	12,4	13,5	19,4	22,4	9,6	11,4	28,4	46,4	6,0	6,8	10,6	12,4
22 - 24	24,4	37,9	24,7	47,1	16,7	28,1	18,5	64,9	19,3	26,1	20,3	32,8
24 - 26	26,4	64,3	21,4	68,4	22,6	50,7	13,6	78,4	29,6	55,7	22,9	55,7
26 - 28	19,5	83,8	14,4	82,9	21,0	71,7	9,2	87,6	25,0	80,7	19,3	75,0
28 - 30	9,4	93,2	8,3	91,1	15,6	87,3	6,1	93,7	12,3	93,0	12,9	87,8
30 - 32	3,8	97,0	4,2	95,4	6,8	94,1	3,7	97,4	4,6	97,6	6,7	94,5
32 - 34	1,7	98,7	2,3	97,7	3,7	97,8	1,4	98,8	1,6	99,2	2,9	97,5
über 34	1,3	100,0	2,3	100,0	2,2	100,0	1,2	100,0	0,8	100,0	2,5	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

Geförderte Schüler nach Alter (1992)
 - in v. H. -
 - alte Länder -

Alter von bis ...	Gymnasium 1)		Abendschule Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schule		Fachoberschule				Fachschule				Zusammen					
	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	davon mit vorh. Ausbild.	ohne vorh. Ausbild.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.				
unter 18	17,4	17,4	0,2	0,2	2,9	2,9	19,7	19,7	0,6	0,6	0,0	0,0	9,8	9,8	2,8	2,8	0,1	0,1	7,1	7,1	7,6	7,6
18 - 20	29,6	47,0	3,5	3,6	20,4	23,3	25,7	45,4	6,1	6,7	4,6	4,6	28,4	38,2	17,1	19,9	8,1	8,2	31,3	38,3	15,5	23,0
20 - 22	25,4	72,4	16,0	19,6	23,8	47,0	23,1	68,5	32,5	39,2	33,1	37,8	22,6	60,8	25,9	45,8	22,8	31,0	30,7	69,0	24,8	47,9
22 - 24	13,9	86,3	24,1	43,8	19,4	66,4	15,1	83,6	28,3	67,5	29,1	66,9	16,4	77,2	19,6	65,4	23,0	54,0	14,4	83,4	20,8	68,7
24 - 26	7,2	93,5	23,4	67,2	16,1	82,5	8,2	91,8	17,7	85,2	18,2	85,0	10,8	88,0	15,7	81,1	20,7	74,6	7,9	91,3	14,9	83,6
26 - 28	3,6	97,2	16,1	83,3	9,7	92,2	4,4	96,2	9,2	94,4	9,4	94,5	5,8	93,8	10,6	91,8	14,9	89,5	4,0	95,3	9,0	92,6
28 - 30	2,1	99,3	9,5	92,8	5,3	97,5	2,2	98,5	4,0	98,4	4,0	98,5	3,9	97,7	5,4	97,2	7,1	96,6	2,7	98,0	4,7	97,2
30 - 32	0,7	100,0	4,8	97,6	1,9	99,4	1,0	99,5	1,2	99,6	1,2	99,7	1,4	99,1	2,0	99,2	2,5	99,2	1,2	99,2	1,9	99,2
32 - 34	0,0	100,0	1,7	99,3	0,3	99,7	0,3	99,8	0,2	99,8	0,2	99,9	0,3	99,4	0,5	99,7	0,5	99,7	0,5	99,7	0,5	99,7
über 34	0,0	100,0	0,7	100,0	0,3	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0	0,6	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAfG-Statistik 1992

2.1.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten ist zu berücksichtigen, daß nur für gut die Hälfte aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen (im Jahre 1992 bei Studenten rd. 57,9 v.H., bei Schülern rd. 52,6 v.H.). Dies liegt zum einen daran, daß bei einem großen Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben waren, zum anderen daran, daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den übrigen geförderten Studenten, für die diese Angaben vorliegen, blieb der Anteil der Arbeiter nahezu unverändert. (rd. 16,0 v. H. 1992 nach 16,1 v.H. in 1990). Der Anteil der Angestellten und Beamten unter den Vätern erhöhte sich im Berichtszeitraum. Er stieg von rd. 20,1 v. H. auf rd. 21,5 v. H. bei den Angestellten und von rd. 9,8 v. H. auf rd. 10,5 v. H. bei den Beamten. Bei den Selbständigen ist ein Rückgang von rd. 10,7 v. H. auf rd. 9,9 v. H. festzustellen (vgl. Übersicht 10a).

Bei den Schülern verringert sich die Aussagekraft noch weiter, da insbesondere bei den Schulen des Zweiten Bildungswegs die Förderung elternunabhängig erfolgt und damit keine Daten über den Beruf des Vaters vorliegen. Von den mehr als 50 v. H. der Geförderten, für die Angaben vorliegen, waren 1992 rd. 24,2 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 12,0 v. H. Angestellte, rd. 4,3 v. H. Beamte und rd. 12,0 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11a). Im Verhältnis zu 1990 haben sich die Anteile geförderter Schüler, deren Väter Arbeiter, Angestellte und Beamte waren, leicht erhöht, der Anteil der Selbständigen sank dagegen. Diese Verschiebungen in der Anteilstruktur sind insbesondere auch auf die Ausweitung der Schülerförderung an Berufsfachschulen und Fachschulen zurückzuführen.

Übersicht 10a

**Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung
des Vaters (1990/1992)
- in v. H. -
- alte Länder -**

Ausbildungsstättenart	Arbeiter		Angestellter		Vater ist Beamter		Selbständig		Zuordnung nicht möglich ¹⁾	
	1990	1992	1990	1992	1990	1992	1990	1992	1990	1992
Universitäten 2)	15,2	15,2	21,8	23,7	11,3	12,2	11,3	10,3	40,4	38,5
Akademien, Kunsthochschulen	18,0	17,5	18,4	19,6	10,1	11,1	13,4	13,1	40,1	38,7
Fachhochschulen 3)	17,7	17,4	17,1	17,2	6,9	7,0	9,4	8,8	48,9	49,6
Hochschulen insgesamt	16,1	16,0	20,1	21,5	9,8	10,5	10,7	9,9	43,2	42,1

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990, 1992

Übersicht 11a

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1992)

- in v. H. -

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich 1)
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium 2)	31,0	11,7	3,6	8,8	45,1
Abendhauptschule	29,8	2,8	2,2	1,7	63,5
Abendrealschule	27,3	7,2	1,7	4,0	59,7
Abendgymnasium	3,3	4,5	0,6	1,1	90,5
Kolleg	7,8	9,7	2,0	2,3	78,3
Berufsaufbauschule	26,8	9,6	3,9	10,8	48,9
Berufsfachschule	32,3	13,1	5,3	11,6	37,8
Fachoberschule	26,4	14,7	5,9	10,0	43,0
davon					
mit vorheriger Ausb.	26,6	14,8	5,8	9,6	43,3
ohne vorherige Ausb.	24,2	13,3	6,8	16,1	39,6
Fachschule	21,5	10,6	3,6	26,3	38,0
davon					
mit vorheriger Aus.	13,8	8,1	2,6	35,9	39,5
ohne vorherige Ausb.	33,8	14,5	5,1	11,1	35,6
Schulen insgesamt	24,2	12,0	4,3	12,0	47,4

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.1.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 12a angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1989 oder 1990 erzielt wurden.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 51.768 DM. Der Abstand zu den durchschnittlichen Einkünften der Eltern von Fachhochschulstudenten mit 47.787 DM hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich vergrößert.

Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen 1992 an allen Hochschulausbildungsstätten niedriger als 1990, die Einkünfte bei Teilgeförderten dagegen höher.

Einkünfte 1) der Eltern der 1992 geförderten Studenten
- alte Länder -

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Voll- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teil- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten 2) Einkünfte						
Eltern	71,9	51.768	18,6	23.645	81,4	58.203
Vater 3)	11,1	39.047	19,9	21.602	80,1	43.369
Mutter 3)	17,0	24.573	18,6	13.349	81,4	27.135
Akademien Kunsthochschulen Einkünfte						
Eltern	71,7	49.779	17,7	23.678	82,3	55.397
Vater 3)	11,2	39.364	17,6	26.010	82,4	42.218
Mutter 3)	17,0	24.610	18,1	12.428	81,9	27.308
Fachhochschulen 4) Einkünfte						
Eltern	73,8	47.787	21,4	23.683	78,6	54.368
Vater 3)	10,0	38.046	19,3	21.588	80,7	41.980
Mutter 3)	16,2	22.836	19,0	12.480	81,0	25.264

1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21

Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen
(Differenz bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).

4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW; BAföG-Statistik 1992

2.1.2 Neue Länder

Die Entwicklung der Zahl der in den neuen Ländern nach dem BAföG geförderten Schüler und Studenten ist zum einen vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen des Bildungswesens nach der Einigung zu sehen. Sie führen im Berichtszeitraum im Verhältnis zu den alten Ländern dazu, daß einzelne Schular-ten, die für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG bedeutsam sind, teilweise stärker, z. B. Fachschulen, teilweise geringer, z. B. Berufsfachschulen oder Fachoberschulen, vertreten sind.

Entsprechendes gilt für den Hochschulbereich, in dem - im Vergleich mit den alten Ländern - die Zahl der Fachhochschulstudenten noch relativ begrenzt, die der Universitäten dagegen relativ hoch ist.

Zum anderen unterschied sich im Berichtszeitraum die wirtschaftliche Situation der Familien in den neuen Ländern von der in den alten Ländern. Hieraus ergeben sich Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der nach dem BAföG Geförderten zwischen den neuen und den alten Ländern. Sie finden z. B. ihren Ausdruck in der Höhe der Gefördertenquote und in der Struktur von Teil- zur Vollförderung.

2.1.2.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich lag die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungs- weges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, im Jahr 1991 bei rd. 120.000, 1992 bei rd. 123.000.

Die Zahl der geförderten Studenten sank von rd. 96.000 im Jahr 1991 auf rd. 93.000 in 1992. Für diese Entwicklung maßgeblich dürfte vor allem der im Berichtszeitraum feststellbare Einkommensanstieg gewesen sein.

Die Zahl der an Universitäten Geförderten sank von rd. 94.000 in 1991 auf rd. 87.000 im Jahre 1992. Die Zahl geförderter Fachhochschulstudenten erhöhte sich im Zuge des Aus- und Aufbaus von Fachhochschulen dagegen von rd. 2.000 auf rd. 6.000.

Die Gefördertenquote, die u. a. wegen der teilweisen Umwidmung von Universi- täten zu Fachhochschulen derzeit nur für den Hochschulbereich insgesamt

angegeben werden kann, verringerte sich von rd. 80,0 v. H. im Jahr 1991 auf rd. 75,6 v. H. im Jahre 1992.

Trotz dieses Rückgangs liegen die Gefördertenquoten des Jahres 1992 in den neuen Ländern angesichts der nach wie vor unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse noch erheblich über denen der alten Länder.

Im Schülerbereich sank die Zahl der Geförderten im Berichtszeitraum 1991/1992 von rd. 67.000 auf rd. 53.000. Diese Entwicklung ist Folge des Nettoeinkommensanstiegs allgemein, vor allem auch des Strukturwandels des Fachschulbereichs, der in der ehemaligen DDR im Rahmen des damaligen Bildungswesens besonderes Gewicht hatte und im Berichtszeitraum teilweise durch Schließung von Bildungseinrichtungen zurückgeführt wurde (vgl. Übersicht 2b).

Der Anteil geförderter Fachschüler sank von rd. 48,7 v. H. im Jahr 1991 auf rd. 28,8 v. H. 1992. Hierbei fiel der Gefördertenanteil bei Fachschülern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung von rd. 18,4 v. H. auf rd. 14,3 v. H., der bei Fachschülern ohne vorherige Berufsausbildung von rd. 30,3 v. H. auf rd. 14,6 v. H. Demgegenüber stieg der Anteil geförderter Berufsfachschüler von rd. 4,6 v. H. auf rd. 8,6 v. H.

Im Verhältnis zur Gefördertenstruktur in den alten Ländern ergeben sich 1992 erhebliche Strukturunterschiede, z. B. der trotz Rückläufigkeit hohe Anteil der Geförderten an Fachschulen und die niedrigen Gefördertenanteile an Fachoberschulen und Berufsfachschulen. Mit dem weiteren Ausbau der beruflichen Bildungseinrichtungen in den neuen Ländern dürften sich diese Strukturunterschiede jedoch in den kommenden Jahre weiter einebnen.

Übersicht 1 b

**Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten 1)
- neue Länder -**

		1991	1992
Studenten insgesamt 2)	Tsd.	120	123
Geförderte	Tsd.	96	93
Gefördertenquote	v.H.	80,0	75,6
davon an			
Universitäten			
Studenten 2) 4) 5)	Tsd.	.	.
Geförderte	Tsd.	94	87
Gefördertenquote	v.H.	- - -	- - -
Fachhochschulen			
Studenten 2) 3) 5)	Tsd.	.	.
Geförderte	Tsd.	2	6
Gefördertenquote	v.H.	.	.

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an

2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten

3) ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

5) eine Ermittlung der dem Grunde nach berechtigten Studenten für Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits ist derzeit wegen einer Reihe von Umwidmungen, z. B. von Universitäten zu Fachhochschulen, nicht möglich

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 2b

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler 1)

- i. Tsd. -

- neue Länder -

	1991	1992
Gymnasium 2)	10,3	10,8
Abendhauptschule	0,1	0,1
Abendrealschule	0,1	0,1
Abendgymnasium	0,1	0,2
Kolleg	0,5	1,2
Berufsaufbauschule	1,1	0,5
Berufsfachschule	4,8	8,6
Fachoberschule	1,7	2,2
davon		
mit vorheriger Ausb.	1,2	1,8
ohne vorherige Ausb.	0,5	0,4
Fachschule	48,7	28,9
davon		
mit vorheriger Ausb.	18,4	14,3
ohne vorherige Ausb.	30,3	14,6
Schulen insgesamt	67,4	52,6

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1991, 1992

2.1.2.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis von geförderten Schülern zu Studenten hat sich im Berichtszeitraum zugunsten von Hochschülern verschoben. Der Anteil geförderter Studenten an der Gesamtzahl aller Geförderten erhöhte sich von rd. 58,9 v. H. in 1991 auf rd. 63,9 v. H. im Jahre 1992; der Gefördertenanteil an Schulen sank dementsprechend von rd. 41,1 v. H. auf rd. 36,1 v. H.

Im Hochschulbereich ist der Anteil der geförderten Studenten an Universitäten - gemessen an allen geförderten Studenten - von rd. 94,0 v. H. 1991 auf 88,4 v. H. im Jahre 1992 gesunken. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der geförderten Studenten an Fachhochschulen von 3,2 v. H. auf rd. 8,8 v. H., der an Akademien und Kunsthochschulen blieb mit rd. 2,8 v. H. unverändert (vgl. Übersicht 3 b).

Im Vergleich mit den alten Ländern liegt der Anteil geförderter Schüler in den neuen Ländern höher, der geförderter Studenten dementsprechend niedriger.

Der erst in Ansätzen vorhandene Ausbau der Fachhochschulen in den neuen Ländern führte - im Verhältnis zu den alten Ländern - zu einem relativ niedrigen Gefördertenanteil von Studenten an Fachhochschulen gegenüber Universitäten. Er dürfte jedoch in den kommenden Jahren steigen und sich dem Anteil in den alten Ländern annähern.

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Studenten stieg im Berichtszeitraum in geringem Umfang. 1992 lag er bei rd. 14,5 v. H. 1991 betrug er 14,2 v. H. Von den Geförderten an Universitäten wohnte nur knapp jeder siebte bei den Eltern, an Fachhochschulen gut jeder fünfte.

Im Verhältnis zu den alten Ländern lag der Anteil zu Hause wohnender Studenten niedriger.

Von den geförderten Schülern besuchten 1992 rd. 20,8 v. H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule, rd. 18,3 v. H. eine Berufsfachschule, rd. 5,5 v. H. eine Fachoberschule und rd. 51,3 v. H. eine Fachschule (vgl. Übersicht 4b).

Der Anteil der bei den Eltern wohnenden geförderten Schüler lag in den neuen Ländern im Jahre 1992 bei rd. 27,7 v. H.; der Anteil auswärts Geförderter dementsprechend bei rd. 72,3 v. H. Bei den Geförderten der Fachschulen mit vorheriger Berufsausbildung, die bei den Eltern wohnten, belief sich der Gefördertenanteil auf

rd. 22,9 v. H., bei denen ohne vorherigen Berufsausbildung ergab sich ein Anteil von rd. 41,7 v. H. Bei den Berufsfachschulen lagen die vergleichbaren Geförder-
ten-anteile bei rd. 42,3 v. H. bzw. 57,7 v. H.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Berufsausbildung werden nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden liegt deshalb bei 100 v.H.

Im Vergleich mit den alten Ländern war der Anteil der nicht bei den Eltern wohnen-
den Schüler höher. Hierfür maßgeblich war vor allem der hohe Anteil geförderter
Fachschüler mit und ohne vorherige Berufsausbildung sowie der hohe Anteil
geförderter Gymnasiasten, die notwendig auswärts untergebracht waren.

Übersicht 3b

**Entwicklung der geförderten Studenten nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
	1991	1992	bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
			1991	1992	1991	1992
Universitäten 1)	94,0	88,4	14,1	14,0	85,9	86,0
Akademien, Kunsthochschulen	2,8	2,8	12,4	12,6	87,6	87,4
Fachhochschulen 2)	3,2	8,8	17,7	20,3	82,3	79,7
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	14,9	14,5	85,8	85,5

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1991, 1992

Übersicht 4b

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte
und der Unterbringung (1992)**

- in v. H. -

- neue Länder -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium 1)	20,8	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,0	35,7	64,3
Abendrealschule	0,1	80,6	19,4
Abendgymnasium	0,5	53,4	46,6
Kolleg	2,3	29,3	70,7
Berufsaufbauschule	1,1	23,1	76,9
Berufsfachschule	18,3	42,3	57,7
Fachoberschule	5,5	36,8	63,2
davon			
mit vorheriger Ausb.	4,7	43,1	56,9
ohne vorheriger Ausb.	0,8	0,0	100,0
Fachschule	51,3	32,4	67,6
davon			
mit vorheriger Ausb.	25,3	22,9	77,1
ohne vorherige Ausb.	26,0	41,7	58,3
Schulen insgesamt	100,0	27,7	72,3

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.1.2.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil der in den neuen Ländern geförderten Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden belief sich im Jahr 1992 auf rd. 45,1 v. H. Dieser Anteilssatz liegt damit nur unwesentlich unter dem Anteil der studierenden Frauen an allen Studierenden (rd. 45,5 v. H.). Die Frauenanteile an den Geförderten an Universitäten (rd. 45,8 v. H.) und Akademien und Kunsthochschulen (rd. 48,1 v. H.) lagen leicht über dem Durchschnittswert, der Frauenanteil an den Geförderten der Fachhochschulen mit rd. 37,1 v. H. deutlich niedriger. Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 47,1 v. H. auch einen höheren Anteil studierender Frauen als die Fachhochschulen (ohne verwaltungsin-teme Fachhochschulen), rd. 34,4 v. H., aus (vgl. Übersicht 5b).

Gegenüber den alten Ländern lag der Anteil geförderter Frauen höher.

Der Anteil lediger geförderter Studenten lag 1992 bei rd. 90,0 v. H., der verheir- teter Studenten bei rd. 9,2 v. H. Zwischen den einzelnen Hochschularten gab es geringe Abweichungen. Der Anteil lediger Geförderter an Fachhochschulen war mit rd. 92,1 v. H. am höchsten, an Universitäten mit rd. 89,9 v. H. am niedrig- sten. Umgekehrt verhielt es sich bei den Verheirateten. Hier lag der Universitäts- anteil bei rd. 9,5 v. H., der Fachhochschulanteil bei rd. 7,0 v. H.

Im Verhältnis zu den alten Ländern lag der Anteil der ledigen Geförderten niedri- ger, der der verheirateten höher.

Im Schulbereich wurden in den neuen Ländern im Jahre 1992 wesentlich mehr weibliche als männliche Schüler gefördert. Rd. 69,1 v. H. der geförderten Schüler waren Frauen; der Anteil der Männer lag dementsprechend bei rd. 30,9 v. H.

Für diesen hohen Frauenanteil maßgeblich war die Gefördertenstruktur in den Berufsfachschulen sowie Fachschulen und Fachoberschulen jeweils ohne vorheri- ge Ausbildung, in denen weit überwiegend Frauen ausgebildet und auch gefördert wurden (vgl. Übersicht 6b).

In den alten Ländern war der Gefördertenanteil weiblicher Schüler niedriger, der männlicher Schüler höher.

Der Anteil lediger Schüler, die 1992 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, lag bei rd. 97,3 v. H., der der Verheirateten bei rd. 2,4 v. H.

Der Anteil lediger Schüler war in den alten Ländern in geringem Umfang geringer, der der Verheirateten höher.

Übersicht 5b

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1992)
- in v. H. -
- neue Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten 1)	54,2	45,8	89,8	9,5	0,8
Akademien, Kunsthochschulen	51,9	48,1	91,2	6,8	2,0
Fachhochschulen 2)	62,9	37,1	92,1	7,0	0,9
Hochschulen Insgesamt	54,9	45,1	90,0	9,2	0,8

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

Übersicht 6b

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1992)

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrenntlebens, geschieden, verwitwet
Gymnasium 1)	42,8	57,2	99,8	0,2	0,0
Abendhauptschule	82,1	17,9	96,4	3,6	0,0
Abendrealische	81,2	18,8	96,5	2,4	1,2
Abendgymnasium	46,6	53,4	96,7	2,8	0,5
Kolleg	52,1	47,9	96,3	2,4	1,3
Berufsaufbauschule	77,3	22,7	93,6	5,3	1,1
Berufsfachschule	14,8	85,2	98,8	1,0	0,1
Fachoberschule	56,3	43,7	98,2	1,4	0,3
davon					
mit vorheriger Ausb.	59,9	40,1	93,6	5,8	0,6
ohne vorheriger Ausb.	35,1	64,9	99,5	0,3	0,2
Fachschule	26,9	73,1	95,8	3,8	0,4
davon					
mit vorheriger Ausb.	47,0	53,0	93,6	5,8	0,6
ohne vorherige Ausb.	7,3	92,7	97,9	2,0	0,1
Schulen insgesamt	30,9	69,1	97,3	2,4	0,3

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.1.2.4 Altersstruktur der Geförderten

Rd. drei Viertel der Studenten an Universitäten und Fachhochschulen, die nach dem BAföG im Jahre 1992 in den neuen Ländern gefördert wurden, waren zwischen 22 und 26 Jahren alt. (vgl. Übersicht 7b). Studenten an Akademien und Kunsthochschulen waren etwas älter. Knapp zwei Drittel lagen in der o.g. Altersgruppe.

Geförderte Studenten an Universitäten sind etwas älter als an Fachhochschulen. Der Anteil der unter 22-Jährigen lag 1992 bei rd. 29,7 v.H., an Fachhochschulen bei rd. 34,8 v. H.. Der entsprechende Altersanteil bei Geförderten an Akademien und Kunsthochschulen lag mit rd. 31,8 v. H. zwischen diesen beiden Werten.

Weibliche Geförderte waren in der Regel jünger als männliche. Während bei den Frauen an Universitäten und Fachhochschulen rd. 70 v. H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei Männern lediglich bei rd. 30 v. H. An Akademien und Kunsthochschulen belief sich der entsprechende Frauenanteil auf rd. 63,9 v. H. der der Männer auf rd. 27,4 v. H. (vgl. Übersicht 8b).

In den neuen Ländern waren weibliche und männliche Geförderte an Hochschulen im Durchschnitt jünger als in den alten Ländern.

Bei den in den neuen Ländern geförderten Schülern ist die Förderung relativ stark auf die jüngeren Altersjahrgänge konzentriert. Rd. 55,8 v. H. der Geförderten waren unter 20, rd. 78,0 v. H. unter 22 Jahre. Ausschlaggebend hierfür waren die hohen Gefördertenanteile an Berufsfachschulen, an Fachschulen ohne vorherige Berufsausbildung sowie an Gymnasien, in denen jüngere Schüler am stärksten vertreten sind (vgl. Übersicht 9b).

Geförderte Schüler in den neuen Ländern waren durchschnittlich jünger als in den alten Ländern.

Geförderte Studenten nach Alter (1992)

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungs- stättenart	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,6	0,6	0,0	0,0
18 - 20	7,1	7,1	9,7	10,3	11,4	11,5
20 - 22	22,6	29,7	21,4	31,8	23,3	34,8
22 - 24	29,1	58,8	24,6	56,4	26,5	61,2
24 - 26	24,6	83,4	18,5	74,9	22,9	84,1
26 - 28	12,7	96,1	12,7	87,6	11,0	95,1
28 - 30	2,9	99,0	7,8	95,5	3,1	98,2
30 - 32	0,6	99,6	2,8	98,3	1,1	99,2
32 - 34	0,2	99,8	1,2	99,5	0,4	99,6
über 34	0,2	100,0	0,5	100,0	0,4	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

Übersicht 8b

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1992)

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungs- stättenart					Akademien, Kunsthochschulen					Fachhochschulen 2)				
Universitäten 1)														
Alter	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich			
von...bis...	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.	v.H.	kum.v.H.		
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,9	0,9	0,0	0,0	0,1	0,1		
18 - 20	4,1	4,1	10,6	10,6	7,7	8,1	11,9	12,8	6,5	6,5	19,8	19,8		
20 - 22	17,2	21,3	29,0	39,6	19,3	27,4	23,8	36,5	20,6	27,1	27,9	47,8		
22 - 24	26,4	47,7	32,2	71,8	22,1	49,5	27,4	63,9	24,2	51,3	30,3	78,1		
24 - 26	27,3	75,0	21,5	93,3	19,6	69,1	17,3	81,2	28,4	79,8	13,5	91,6		
26 - 28	19,6	94,5	4,5	97,9	15,3	84,4	9,9	91,1	14,7	94,5	4,6	96,2		
28 - 30	4,2	98,8	1,3	99,2	9,4	93,8	6,2	97,3	3,8	98,3	1,9	98,0		
30 - 32	0,7	99,5	0,5	99,7	3,9	97,7	1,7	99,0	1,1	99,4	0,9	99,0		
32 - 34	0,3	99,8	0,1	99,8	1,6	99,3	0,7	99,7	0,3	99,8	0,5	99,4		
über 34	0,2	100,0	0,2	100,0	0,7	100,0	0,3	100,0	0,2	100,0	0,6	100,0		

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1992

Übersicht 9b

Geförderte Schüler nach Alter (1992)
- in v. H. -
- neue Länder -

Alter von bis ...	Gymnasium 1)		Abendschule Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schule		Fachoberschule			Fachschule			Zusammen		
	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H. kum.
unter 18	49,8	49,8	0,1	0,1	0,6	0,6	45,7	45,7	4,8	4,8	0,2	31,9	31,9	5,5	5,5	1,5	21,8
18 - 20	44,5	94,3	7,3	7,4	4,5	5,0	36,7	82,4	20,0	24,8	16,5	40,5	72,3	32,5	38,0	11,4	55,8
20 - 22	4,4	98,7	42,5	49,9	35,5	40,5	11,9	94,3	39,5	64,4	43,5	60,2	88,3	29,7	67,8	29,1	78,0
22 - 24	0,9	99,5	30,5	80,4	32,4	72,9	3,6	97,9	21,7	86,0	24,1	84,3	96,0	16,1	83,9	27,8	89,6
24 - 26	0,3	99,8	12,6	93,0	17,3	90,2	1,2	99,0	9,3	95,3	10,4	94,7	99,0	10,6	94,5	20,0	96,4
26 - 28	0,1	99,9	4,6	97,6	5,3	95,4	0,6	99,7	3,4	98,8	3,9	98,6	100,0	3,8	98,3	7,1	98,9
28 - 30	0,1	100,0	1,5	99,1	3,0	98,4	0,2	99,9	1,0	99,7	1,1	99,7	100,0	1,1	99,4	2,0	99,6
30 - 32	0,0	100,0	0,8	99,9	0,9	99,3	0,1	99,9	0,2	100,0	0,3	100,0	100,0	0,3	99,7	0,6	99,8
32 - 34	0,0	100,0	0,0	99,9	0,2	99,5	0,0	99,9	0,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,1	99,8	0,2	99,9
über 34	0,0	100,0	0,1	100,0	0,5	100,0	0,1	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,2	100,0	0,3	100,0

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1992

2.1.2.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, daß nur für knapp ein Viertel bzw. ein Fünftel aller Geförderten Angaben hierzu vorliegen (im Jahre 1992 bei Studenten rd. 23,4 v. H., bei Schülern rd. 19,7 v. H.). Dies liegt zum einen daran, daß bei einem Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben sind, zum anderen daran, daß im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden.

Bei den übrigen geförderten Studenten, für die diese Angaben vorliegen, stieg der Anteil der Arbeiter zwischen 1991 und 1992 leicht (rd. 17,7 v. H. 1992 nach rd. 17,4 v. H. in 1991). Der Anteil der Angestellten unter den Vätern verringerte sich im Berichtszeitraum. Er fiel von rd. 55,3 v. H. auf rd. 53,3 v. H. Bei den geförderten Studenten, deren Väter Beamte und Selbständige sind, erhöhten sich die Anteile. Der Anteil der Beamten stieg von rd. 0,3 v. H. auf rd. 0,7 v. H., der der Selbständigen von rd. 4,1 v. H. auf rd. 4,9 v. H. In dieser Entwicklung spiegelt sich insbesondere die seit der deutschen Einheit in den neuen Ländern zunehmend differenzierter werdende Struktur der Beschäftigung wider (vgl. Übersicht 10b).

Im Verhältnis zu den alten Ländern waren in den neuen Ländern aus den o. g. Gründen der Anteil der geförderten Studenten, deren Väter Angestellte oder Arbeiter waren, höher. Die entsprechenden Anteile bei Beamten und Selbständigen waren niedriger.

Von den in den neuen Ländern geförderten Schülern im Jahre 1992 waren rd. 39,7 v. H. der Väter Arbeiter, rd. 35,2 v. H. Angestellte, rd. 0,5 v. H. Beamte und rd. 4,9 v. H. Selbständige (vgl. Übersicht 11b). Zum relativ hohen Arbeiteranteil trägt die ausgeprägte Förderung von Schülern in Berufsfachschulen, Fachschulen sowie Gymnasien bei.

Im Verhältnis zu den alten Ländern lagen die Anteile geförderter Schüler, deren Väter Arbeiter und Angestellte waren, aus den bereits dargestellten Gründen höher.

Übersicht 10b

**Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung
des Vaters (1991/1992)**

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist								Zuordnung	
	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		nicht möglich	
	1991	1992	1991	1992	1991	1992	1991	1992	1991	1992
Universitäten 2)	17,7	17,8	55,5	54,4	0,3	0,7	4,0	4,9	22,4	22,3
Akademien, Kunsthochschulen	8,2	9,4	55,7	51,9	1,3	1,9	6,4	7,5	28,3	29,3
Fachhochschulen 3)	16,4	19,4	47,3	42,3	0,5	1,0	4,3	4,7	31,5	32,7
Hochschulen insgesamt	17,4	17,7	55,3	53,3	0,3	0,7	4,1	4,9	22,9	23,4

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder
über die Angaben nicht vorliegen.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1991, 1992

Übersicht 11b

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1992)

- in v. H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung nicht möglich 1)
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium 2)	39,0	42,5	0,9	6,8	10,8
Abendhauptschule	21,4	67,9	0,0	3,6	7,1
Abendrealschule	11,8	58,8	0,0	2,4	27,1
Abendgymnasium	6,3	9,3	0,0	1,8	82,7
Kolleg	1,7	4,6	0,1	0,7	93,0
Berufsaufbauschule	17,4	43,1	0,5	3,9	35,1
Berufsfachschule	53,1	25,5	0,6	4,7	16,1
Fachoberschule	28,2	40,5	0,8	4,4	26,1
davon					
mit vorheriger Aueb.	26,6	40,8	0,7	4,1	27,8
ohne vorherige Aueb.	37,4	39,2	1,0	6,1	16,3
Fachschule	39,1	36,5	0,4	4,4	19,5
davon					
mit vorheriger Aueb.	31,2	37,1	0,4	4,4	27,0
ohne vorherige Aueb.	46,7	36,0	0,4	4,5	12,3
Schulen insgesamt	39,7	35,2	0,5	4,9	19,7

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1992

2.1.2.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

In den neuen Ländern ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung der Geförderten des Jahres 1992 die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen) von maßgeblicher Bedeutung, die - soweit der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Juli 1992 begann - im vierten Quartal des letzten Kalenderjahrs vor Beginn des Bewilligungszeitraums bzw. - soweit der Bewilligungszeitraum nach dem 30. Juni 1992 begann - während des Kalenderjahres 1991 von den Eltern erzielt wurden. Bei den in Übersicht 12b angegebenen Beträgen handelt es sich um das Vierfache der im vierten Quartal 1990 bzw. 1991 oder die im Kalenderjahr 1991 erzielten Einkünfte.

Die höchsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Studenten an Akademien und Kunsthochschulen mit jahresdurchschnittlich 41.938 DM. Die vergleichbaren Elterneinkünfte geförderter Studenten an Universitäten beliefen sich auf 40.358 DM, an Fachhochschulen auf 38.333 DM. Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen für die einzelnen Hochschularten zwischen durchschnittlich rd. 22.000 und 26.000 DM. Bei der Teilförderung bewegten sie sich im Durchschnitt zwischen 44.000 und 47.000 DM.

Im Verhältnis zu den Einkünften in den alten Ländern ergeben sich für die neuen Länder in der Regel niedrigere Einkünfte. Die Vergleichbarkeit ist jedoch durch die Unterschiedlichkeit der Bezugszeiträume für die Einkommensermittlung der neuen gegenüber den alten Ländern eingeschränkt.

Übersicht 12b

Einkünfte 1) der Eltern der 1992 geförderten Studenten
- neue Länder -

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Voll- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM	Teil- förderungs- anteil v. H.	Durchschnittl. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten 2)						
Einkünfte						
Eltern	71,0	40.358	29,3	25.118	70,7	46.662
Vater 3)	12,9	25.837	41,8	19.182	58,2	30.611
Mutter 3)	16,1	19.889	38,3	15.555	61,7	22.576
Akademien						
Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	66,8	41.938	30,0	26.386	70,0	48.597
Vater 3)	14,9	28.291	34,9	20.252	65,1	32.602
Mutter 3)	16,3	20.806	36,1	14.548	63,9	24.344
Fachhochschulen 4)						
Einkünfte						
Eltern	70,1	38.333	26,3	22.345	73,7	44.041
Vater 3)	13,3	25.011	39,0	18.672	61,0	29.067
Mutter 3)	16,6	18.721	36,5	14.574	63,5	21.108

1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21

Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen
(Differenz bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).

4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW; BAföG-Statistik 1992

2.2 Auslands- und Ausländerförderung

2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Inanspruchnahme der Auslandsförderung nach dem BAföG ist seit dem 9. Bericht weiter angestiegen. Während die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland 1990 noch 40 Millionen betrugen, wurden 1991 bereits 62 Mio. DM benötigt. Ursächlich dafür ist die durch den Beitritt der neuen Länder gestiegene Zahl von Auszubildenden. Einerseits machen Auszubildende aus den neuen Bundesländern in besonderem Maße von der für sie neu geschaffenen Möglichkeit der Auslandsausbildung Gebrauch. Andererseits sind Auszubildende in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, die noch im Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der DDR gefördert worden waren, nach dem BAföG anspruchsberechtigt (1990 gesamt: ca. 312 Förderungsfälle, 1991 gesamt: 2.068 Förderungsfälle).

Die Gefördertenzahlen sind insgesamt von 7.103 (1989) und 7188 (1990) auf 10.990 (1991) und 11.887 (1992) angestiegen. Darüber hinaus erhalten mehr als 13.000 deutsche Studenten im Hochschuljahr 1992/93 Stipendien aus insgesamt 1.660 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten Kooperationsprogrammen (ERASMUS, LINGUA, DFHK).

2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefaßt, die bereits kraft Rechtsstatus in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-Bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Seit dem 15. BAföGÄndG werden auch nach EG-Recht bevorrechtigte Ausländer gefördert, wenn sie eine Auslandsausbildung in ihrem Heimatstaat durchführen (entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 (C 308/89)).

Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war.

Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt. Darüber hinaus erhalten die nach § 8 Abs. 2 BAföG im Inland förderungsberechtigten Ausländer auch dann Auslandsförderung, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde der im Ausland erworbene Abschluß, wenn er im Ausland zur Berufsausübung befähigt, dem berufsqualifizierenden deutschen Abschluß förderungsrechtlich gleichgestellt. Ausländer mit einem ersten, in ihrem Heimatstaat erworbenen Abschluß, erhalten Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche.

Im Jahre 1992 sind an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und höheren Fachschulen nach dem BAföG etwa 18.000 Ausländer - davon rund 3.700 EG-bevorrechtigte Ausländer - gefördert worden (die angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand beläuft sich auf rund 90 Mio. DM (Bund und Länder).

Förderung gemäß § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Ausbildungs- stätten in	Zahl ¹ der Geförderten												
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Belgien/Luxem- burg	273	293	304	306	307	233	170	42	37	45	55	133	111
Bulgarien	1	1	0	0	1	1	1	2	4	3	4	77	65
CSFR*	2	0	0	1	0	-	-	2	1	1	4	16	139
Dänemark	59	74	80	46	59	59	59	36	35	24	28	45	79
Finnland	4	3	3	1	4	4	5	5	2	3	4	13	29
Frankreich ²	529	586	499	536	469	469	766	566	532	633	643	1 063	1 337
Griechenland	3	5	3	4	5	5	5	13	14	16	19	29	104
Großbritannien	731	825	797	735	505	1 189	1 135	1 198	1 308	1 504	2 100	2 865	3 178
Irland	13	18	13	12	10	36	50	42	66	95	106	247	319
Island	1	2	1	0	1	1	1	1	5	6	1	1	4
Italien	386	392	384	343	396	392	396	366	399	309	357	411	492
Jugoslawien*	9	10	10	201	17	17	-	26	36	20	15	5	4
Kanada	37	84	76	54	51	38	45	84	111	108	138	165	200
Malta	-	-	-	-	-	-	1	1	-	4	1	1	4
Niederlande	137	150	158	140	152	170	133	265	271	329	328	524	345
Norwegen	17	12	6	3	6	12	12	12	10	12	18	22	36
Österreich	392	364	408	311	332	357	315	293	309	263	314	379	345
Polen	3	4	3	2	7	11	5	23	15	31	35	106	103
Portugal	2	9	10	1	0	13	13	15	14	9	23	42	55
Rumänien	79	115	106	112	164	153	146	148	122	84	89	79	88
Schweden	7	15	10	4	13	21	21	21	31	41	37	61	91
Schweiz/ Liechtenstein	500	501	421	378	420	345	300	438	464	521	505	430	364
Spanien	51	189	158	188	200	214	282	345	218	177	260	301	389
UdSSR*	2	19	16	9	18	14	21	21	26	55	70	1 427	970
Ungarn	5	2	0	31	76	68	8	95	78	85	95	358	342
USA	418	488	657	422	427	384	530	682	778	936	1 073	1 421	1 811
Afrika, Asien (einschließlich Türkei)	58	48	74	92	102	134	157	358	471	1 394	461	506	605
darunter:													
Taiwan					56	47	50	84	104	77	84	65	61
China					15	21	36	65	63	56	58	108	107
Japan					2	4	11	38	50	80	94	117	118
Australien und Ozeanien, Südamerika ³	18	45	50	32	43	33	79	193	312	396	405	263	278
darunter:													
Argentinien										30	39	27	24
Australien	.	9	8	6	7	5	13	39	95	126	136	83	75
Neuseeland	.	0	3	1	0		13	33	44	60	52	24	27
Brasilien	.	12	11	7	10	10	26	42	45	49	52	31	31
Chile	.	4	3	2	3	3	4	9	9	10	15	14	30
Costa Rica	.	3	4	0	1	1	0	4	5	8	9	6	17
Ecuador	.	1	3	3	2	1	3	3	4	6	9	8	10
Mexiko	.	9	9	6	7	2	5	15	28	33	27	20	23
Peru	.	1	3	1	1	1	1	12	17	17	9	4	2
insgesamt	3 719	4 254	4 247	3 783	3 785	4 373	4 732	5 293	5 609	7 103	7 188	10990	11887

* Die Geförderten zählen beziehen sich auf das Gebiet des ehemaligen Staates.

Quelle: BMBW

¹ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen² 1980 erstmals gesondert ausgewiesen³ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen

2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

a) Alte Bundesländer

1992 erhielten Studenten durchschnittlich rd. 589 DM monatlich. Gegenüber 1991 hat sich der Förderungsbetrag kaum verändert. Im Vergleich zum Jahre 1990 (rd. 576 DM) erhöhte er sich (vgl. Übersicht 14a). Dies ist vor allem auf die Anhebung der Bedarfssätze im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Der Anteil der Studenten, die Teilförderung erhalten, hat sich im Berichtszeitraum erhöht. Während 1990 noch rd. 67,8 v. H. der Studenten Teilförderung und rd. 32,2 v. H. Vollförderung erhielten, waren es 1992 rd. 70,3 v. H. mit Teilförderung und 29,7 v. H. mit Vollförderung. Der Anstieg des Teilförderungsanteils betrifft alle Hochschularten. (vgl. Übersicht 15a und Schaubild 3a).

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1992 rd. 488 DM. Gegenüber 1991 hat er sich kaum verändert (489 DM). Im Vergleich zum Jahr 1990 mit rd. 528 DM war er rückläufig. Dieser Rückgang ist vor allem auf die Einbeziehung zu Hause wohnender Schüler in bestimmten Schularten in die Ausbildungsförderung nach dem BAföG zurückzuführen. Ihre Bedarfssätze sind niedriger als diejenigen für auswärts wohnende Schüler.

b) Neue Bundesländer

1992 erhielten Studenten in den neuen Ländern durchschnittlich rd. 495 DM monatlich. Gegenüber 1991 (rd. 483 DM) hat sich der Förderungsbetrag damit leicht erhöht (vgl. Übersicht 14b). Dies ist vor allem auf die Anhebung der Bedarfssätze im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Der durchschnittliche Förderungsbetrag in den alten Ländern lag 1992 insbesondere wegen noch abweichender Bedarfssätze - beim Grund- und Wohnbedarf - höher als in den neuen Ländern. Allerdings ist zwischen 1991 und 1992 eine Annäherung der durchschnittlichen Förderungsbeträge zwischen den alten und neuen Ländern zu verzeichnen.

Der Anteil der Studenten, die Teilförderung erhalten, hat sich im Berichtszeitraum erhöht. Während 1991 noch rd. 49,1 v. H. der Studenten Teilförderung und rd. 50,9 v. H. Vollförderung erhielten, waren es 1992 rd. 67,6 v. H. mit Teilförderung und rd. 32,4 v. H. mit Vollförderung. Der Anstieg des Teilförderungsanteils betrifft alle Hochschularten. Diese Entwicklung spiegelt u. a. auch den Anstieg der für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG maßgeblichen Nettoeinkommen wider (vgl. Übersicht 15b).

Im Verhältnis zu den westlichen Ländern lag in den neuen Ländern im Jahr 1992 der Anteil der Vollgeförderten höher, der der Teilgeförderten niedriger. Allerdings hat sich zwischen 1991 und 1992 bereits eine erhebliche Annäherung der Anteilssätze ergeben.

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1992 rd. 423 DM. Gegenüber 1991 erhöhte er sich (384 DM). Auch hierfür ist - neben umbruchbedingten Veränderungen in der Gefördertenstruktur - die Anhebung der Bedarfssätze im Berichtszeitraum bedeutsam.

Der durchschnittliche Förderungsbetrag in den alten Ländern lag 1992 zum einen wegen noch abweichender Bedarfssätze, zum anderen aber vor allem wegen der unterschiedlichen Gefördertenstruktur im Schulbereich höher als in den neuen Ländern. Allerdings ist auch hier zwischen 1991 und 1992 bereits eine erhebliche Annäherung der durchschnittlichen Förderungsbeträge zwischen den östlichen und westlichen Ländern festzustellen.

Übersicht 14a

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge 1) in DM - alte Länder -

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Studenten	495	510	495	525	542	549	551	571	585	576	590	589

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1991: 489 DM; 1992: 488 DM

Quelle: BMBW

Übersicht 15a

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1990/1992)

- in v. H. -

- alte Länder -

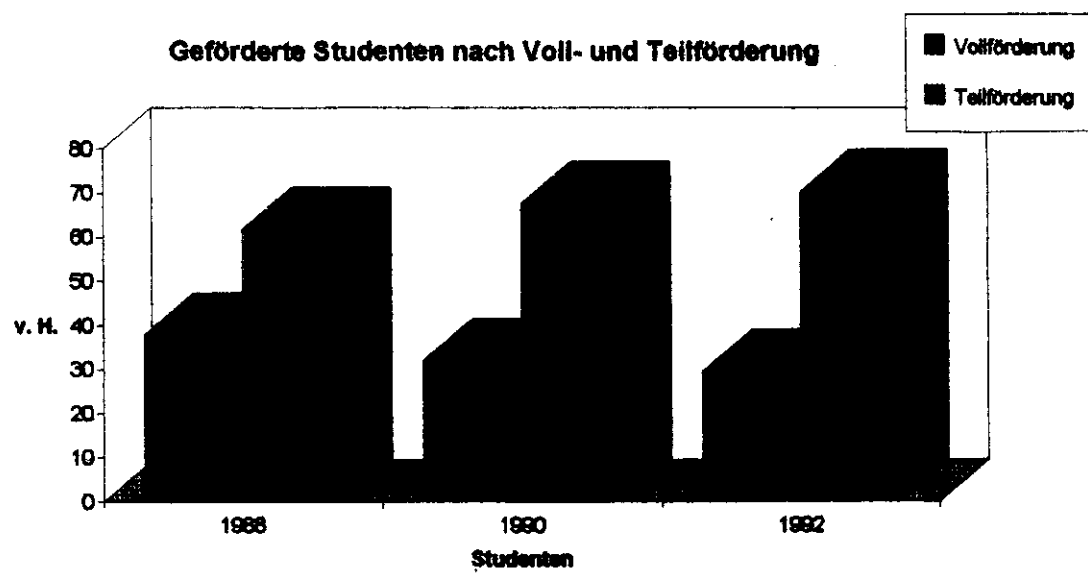
	Vollförderung		Teilförderung	
	1990	1992	1990	1992
Universitäten 1)	31,5	28,4	68,5	71,6
Akademien, Kunsthochschulen	32,3	28,8	67,7	71,2
Fachhochschulen 2)	33,6	32,2	66,4	67,8
Hochschulen insgesamt	32,2	29,7	67,8	70,3

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1990, 1992

Schaubild 3a



Übersicht 14b

**Entwicklung der durchschnittlichen
monatlichen Förderungsbeträge 1)
in DM
- neue Länder -**

	1991	1992
Studenten	483	495

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1991: 384 DM; 1992: 423 DM

Quelle: BMBW

Übersicht 15b

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1991/1992)

- in v. H. -

- neue Länder -

	Vollförderung		Teilförderung	
	1991	1992	1991	1992
Universitäten 1)	50,7	32,2	49,3	67,8
Akademien, Kunsthochschulen	57,9	38,2	42,1	61,8
Fachhochschulen 2)	49,9	32,3	50,1	67,7
Hochschulen insgesamt	50,9	32,4	49,1	67,6

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1991, 1992

2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

a) Alte Bundesländer

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge ergibt sich, daß 1992 in allen Hochschularten etwas weniger Studenten mit höheren Beträgen gefördert wurden. So erhielten 1992 rd. 50,7 v. H. aller an Universitäten geförderten Studenten 600 DM und mehr monatlich. 1990 waren es rd. 52,4 v. H. An Fachhochschulen lagen die entsprechenden Anteilssätze bei rd. 57,7 v. H. bzw. rd. 50,1 v. H. (vgl. Übersicht 16a und Schaubild 4a)

b) Neue Bundesländer

Hinsichtlich der Höhe der monatlichen Förderungsbeträge ergibt sich für 1992, daß an Universitäten rd. 28,9 v. H. einen Förderungsbetrag von 600 DM und mehr monatlich erhielten. An Fachhochschulen belief sich dieser Anteil auf rd. 35,9 v. H., an Akademien und Kunsthochschulen auf rd. 32,1 v. H. (vgl. Übersicht 16b).

In den alten Ländern lag im Jahr 1992, bedingt durch die dort noch höheren Bedarfssätze, der Anteil derer, die Förderungsbeträge von 600 DM und mehr monatlich erhielten, über dem der neuen Länder.

Übersicht 16a

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studenten 1992**

- alte Länder -

- in v. H. -

Monatliche Förderungs- beträge DM	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 100	3,9	3,9	4,9	4,9	3,1	3,1
bis 150	3,2	7,1	3,7	8,6	2,5	5,7
bis 200	3,6	10,7	4,1	12,7	2,9	8,5
bis 250	4,0	14,6	4,4	17,1	3,3	11,8
bis 300	4,3	19,0	4,5	21,6	3,5	15,3
bis 350	4,6	23,5	5,0	26,6	3,7	19,0
bis 400	4,9	28,4	5,1	31,7	4,1	23,0
bis 450	5,2	33,6	5,2	36,9	4,3	27,3
bis 500	5,3	38,9	5,1	42,1	4,6	31,9
bis 600	10,4	49,3	10,0	52,1	10,4	42,3
bis 700	12,5	61,8	12,6	64,7	13,8	56,1
bis 800	12,4	74,2	12,6	77,3	15,0	71,2
bis 900	16,8	91,0	15,4	92,7	19,7	90,8
bis 1000	7,9	98,9	6,8	99,5	8,8	99,7
über 1001 3)	1,1	100,0	0,5	100,0	0,3	100,0

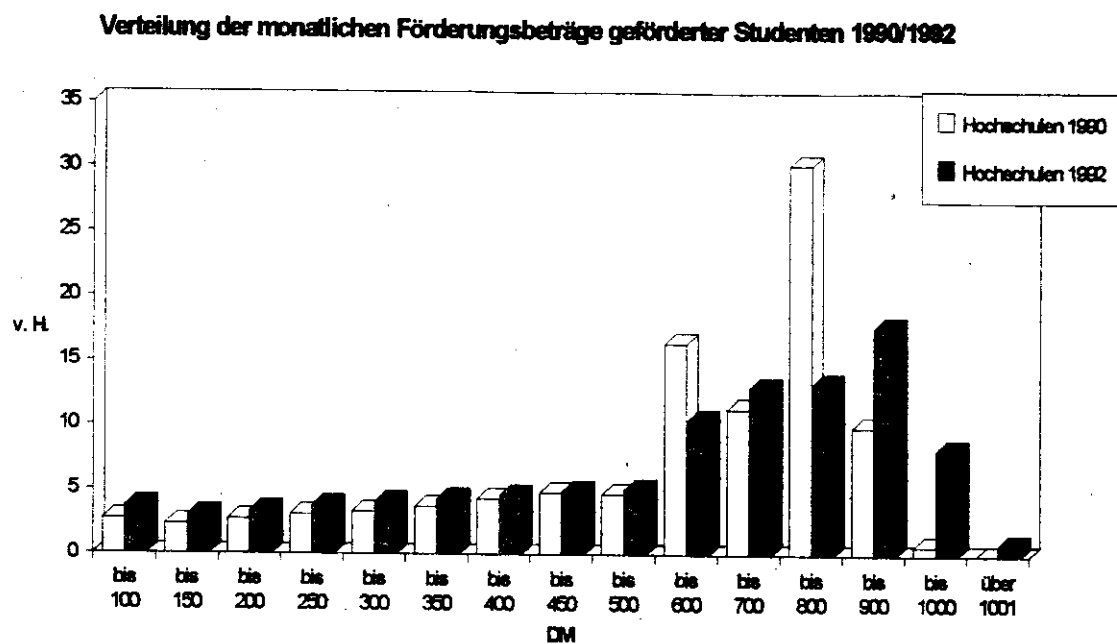
1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

3) Förderungshöchstbetrag sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

Schaubild 4a



Übersicht 18b

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge
geförderter Studenten 1992**

- neue Länder -

- in v. H. -

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten 1)		Akademien Kunsthochschulen		Fachhochschulen 2)	
	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.	v.H.	kum. v.H.
bis 100	2,8	2,8	2,4	2,4	2,5	2,5
bis 150	2,7	5,5	2,4	4,8	2,2	4,6
bis 200	3,3	8,7	3,1	7,9	2,9	7,6
bis 250	3,8	12,5	2,9	10,8	3,4	10,9
bis 300	4,6	17,0	3,8	14,6	4,3	15,2
bis 350	5,3	22,4	4,0	18,6	5,1	20,3
bis 400	6,2	28,5	4,9	23,5	5,4	25,7
bis 450	7,1	35,6	6,0	29,5	6,0	31,7
bis 500	7,7	43,4	6,3	35,7	7,4	39,1
bis 600	27,7	71,1	22,2	57,9	25,0	64,1
bis 700	21,0	92,1	22,1	80,0	23,7	87,8
bis 800	6,9	99,0	16,0	96,0	10,4	98,2
bis 900	1,0	100,0	4,0	100,0	1,7	100,0
bis 1000	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0
über 1001	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1992

2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Der deutliche Anstieg der Ausgaben von Bund und Ländern für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG von 1990 auf 1991 ist vor allem auf das Inkrafttreten des BAföG in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Hinzu kommt, daß sich 1991 die im Zuge der Reform des BAföG durch das 12. BAföGÄndG erreichten Leistungsverbesserungen erstmals im vollen Kalenderjahr auswirkten. Dagegen gingen 1992 die Gesamtausgaben aufgrund der Entwicklungen in den neuen Bundesländern (insbesondere grundlegender Strukturwandel im Bildungswesen) leicht zurück. Sie beliefen sich für Bund und Länder auf rd. 3,9 Mrd. DM; der Bundesanteil betrug rd. 2,5 Mrd. DM. Von den Gesamtausgaben entfielen auf die alten Länder rd. 3,1 Mrd., auf die neuen Länder rd. 0,8 Mrd. DM.

Übersicht 17

Entwicklung des Finanzaufwandes

- in Millionen DM -

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Schüler insgesamt	1 688	1 621	1 285	455	428	413	446	459	474	507	944	854
davon Bund	1 084	1 054	835	296	278	269	290	299	308	330	613	555
Studenten insgesamt	2 028	2 006	2 009	1 838	1 889	1 816	1 806	1 778	1 849	2 010	2 976	3 038
davon Bund	1 318	1 304	1 306	1 195	1 228	1 180	1 174	1 155	1 202	1 306	1 935	1 975
insgesamt	2 695	3 627	3 294	2 293	2 317	2 229	2 252	2 237	2 323	2 517	3 920	3 892
davon Bund	2 402	2 358	2 141	1 491	1 507	1 449	1 464	1 454	1 510	1 636	2 548	2 530

Quelle: BMBW

2.4 Darlehenseinzug

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rd. 2,19 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 21,5 Mrd. DM erfaßt.

1992 versandte das Bundesverwaltungsamt rd. 100.000 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide. Im Frühjahr 1992 wurden zusätzlich etwa 130.000 Hinweisschreiben an die bereits zurückzahlenden Darlehensnehmer versandt, die zum 1. 1. 1993 von der Anhebung der monatlichen Rückzahlungsmindestrate durch das 12. BAföGÄndG betroffen waren. Im Herbst 1992 wurden sodann rd. 122.000 Änderungsbescheide für diesen Personenkreis erlassen.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen bei der Rückzahlung werden von den Darlehensnehmern weiterhin in hohem Umfang genutzt. Zeitweilige Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung wegen geringen Einkommens wurden 1992 in 41.521 Fällen eingeräumt. Die Zahl der gewährten Freistellungen auf Grund von Anträgen wegen Teilerlasses bei Kinderbetreuung belief sich im gleichen Zeitraum auf 18.018.

4.928 Darlehensnehmer erhielten 1992 einen Teilerlaß wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 23,1 Mio. DM erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden 15.353 Teilerlasse wegen überdurchschnittlicher Leistungen gewährt. Die Summe dieser Erlaßbeträge beläuft sich insgesamt auf 75,4 Mio. DM.

Die jährlichen Gesamteinnahmen (einschl. Anschriftenermittlungskosten) stiegen durch die Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsmindestrate kontinuierlich an und betrugen 1991 520,7 Mio. DM und im Jahre 1992 721,2 Mio. DM. Die außerordentlich hohen Mehreinnahmen in 1992 gegenüber 1991 von rd. 200 Mio. DM sind überwiegend auf die gestiegene Zahl der vorzeitigen Rückzahlungen vor dem Inkrafttreten der letzten Stufe der Anhebung der monatlichen Rückzahlungsmindestrate zum 1. 1. 1993 zurückzuführen. Die Zahl der Anträge auf vorzeitige Rückzahlung stieg von 9.737 im Jahre 1991 auf 38.047 im Jahre 1992 an. Die tatsächlich durchgeführten vorzeitigen Tilgungen beliefen sich 1991 auf 47.414 bzw. 51.933 in 1992.

Bedingt durch die Vielzahl der erlassenen Bescheide erhöhte sich die Zahl der Anschriftenermittlungen von 63.383 (1991) auf 78.030 (1992). Auch die Zahl der unzustellbaren Postsendungen stieg von 66.587 in 1991 auf 89.785 in 1992.

Der Verwaltungskostenanteil ist mit rd. 3,9 % (1992) auch weiterhin gering.

Die Entwicklung des Darlehenseinzugs ist in den Übersichten 18 a, 18 b und 19 dargestellt.

Übersicht 18 a

Darlehensverwaltung
- Umfang der Rückzahlungsverpflichtung -

	bis August 1985	bis August 1987	bis August 1989	bis August 1991	bis August 1993
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer	1,32 Mio.	1,49 Mio.	1,65 Mio.	1,95 Mio.	2,2 Mio.
Darlehenssumme	rd. 7,6 Mrd. DM	rd. 11,4 Mrd. DM	rd. 14,9 Mrd. DM	18,5 Mrd. DM	21,5 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	980 000	1 200 000	1 420 000	1 620 000	1 801 000
davon vollständig abgewickelt	595 000	791 000	1 000 000	1 205 000	1 391 000

Übersicht 18 b

Darlehensverwaltung
- Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse -

	ab September 1983 bis August 1985	ab September 1985 bis August 1987	ab September 1987 bis August 1989	ab September 1989 bis 31. August 1991	ab September 1991 bis 31. August 1993
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	161 000 ¹⁾	rd. 140 000 (20. März 1987)	rd. 294 000 (ab 21. März 1987)	rd. 197 000	rd. 161 000
Teilerlaß - wegen vorzeitiger Abschlüsse	rd. 12 000	rd. 19 000	rd. 12 800	rd. 9 565	rd. 11 000
- wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 63 000	rd. 59 000	rd. 111 000	rd. 119 500	rd. 133 200
- wegen Kinderbetreuung	rd. 2 600	rd. 6 100	rd. 19 800	rd. 34 000	rd. 35 800
- leistungsabhängiger Teilerlaß	-	rd. 29 500	rd. 34 000	rd. 32 060 ²⁾	rd. 24 900 ³⁾
- wegen Behinderung	-	-	55	148	176

1) Bereinigt um die Zahl der Mehrfachbescheide

2) der DN die i. d. Zeit vom 01.09.1989 - 31.08.1991 einen FRB erhalten haben

3) der DN die i. d. Zeit vom 01.09.1991 - 30.04.1993 einen FRB erhalten haben

Entwicklung der Darlehensrückflüsse
- in TDM -

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993 (bis 31.08.)
Tilgung	41 883 (27 100)	64 475 (41 908)	101 938 (66 260)	170 717 (110 966)	199 231 (129 500)	261 540 (170 003)	329 050 (213 882)	381 344 (247 873)	443 326 (289 162)	448 827 (291 737)	561 841 (365 197)	514 357 (334 332)	715 051 (464 783)	446 261 (290 070)
Zinsen	2 600 (1 729)	3 660 (2 379)	4 560 (3 107)	6 112 (4 074)	6 726 (4 691)	6 832 (4 857)	4 405 (2 863) ³⁾	5 275 (3 428) ³⁾	5 203 (3 382) ³⁾	4 966 (2 960) ³⁾	5 074 (3 298) ³⁾	4 800 (3 120) ³⁾	4 869 (3 165) ³⁾	2 844 (1 849) ³⁾
Gesamtein- nahmen	44 353 (28 829)	68 135 (44 288)	106 498 (69 224)	176 985 (115 040)	206 448 (134 191)	268 372 (174 860)	333 455 (216 746)	386 619 (251 302)	448 530 (291 545)	453 793 (294 965)	566 916 (368 495)	519 157 (337 452)	719 920 (467 948)	449 105 (291 918)
davon vorzeitige Rückzahlung		7 852 (5 103)	17 722 (11 519)	38 365 (25 587)	68 829 (44 738)	128 789 (82 399)	173 810 (112 976)	199 238 (129 504)	259 252 (168 513)	275 015 (178 759)	353 624 (229 855)	279 419 (181 822)	351 970 (228 781)	269 976 (175 484)
Verwaltungs- kostenanteil (H.v. 2)	17,02	14,16	10,56	6,96	7,13	5,97	rd. 5,3	rd. 4,4	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,8	rd. 3,9	3,9 (geschätzt)

1) Bundesanteil in Klammern (=65 v. H. der Gesamtrückflüsse), ab 1982 bis 31. Dezember 1985 einschließlich Mehrkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

2) ohne Bundeskasse; Angaben liegen erst seit 1979 vor

3) Einnahmen aus Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren 1986: 940 TDM, 1987: 966 TDM, 1988: 1 351 TDM, 1989: 1 244 TDM, 1990: 1 159 TDM, 1991: 1 226 TDM, 1992: 968 TDM, 1993: 594 TDM (Stand 31.08.1993)

Einnahmen Mehrkosten: 1986: 369 TDM, 1987: 338 TDM, 1988: 324 TDM, 1989: 320 TDM, 1990: 311 TDM, 1991: 300 TDM, 1992: 309 TDM, 1993: 182 TDM (Stand: 31.08.1993); diese Einnahmen wurden bis 31. Dezember 1985 auf dem Zinstitel verbucht.

Quelle: BVA

2.5 Sonderprobleme

2.5.1 Neuordnung der Förderungshöchstdauer

Die nach § 15 Abs. 4 BAföG erlassene Förderungshöchstdauerverordnung (FHDV) zur Regelung der Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen hat wegen der Vielfalt der Studiengänge und der Uneinheitlichkeit bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten durch die Länder ein Maß an Differenzierung erreicht, das nur durch eine strukturelle Änderung, die eine generelle Vereinheitlichung ermöglicht, überwunden werden kann.

Schon in der Vergangenheit hat es vielfältige Bemühungen um eine Neuordnung der FHDV, bei der auch eine starke Unübersichtlichkeit unverkennbar ist, gegeben. Der gleitende Übergang auf die Regelstudienzeit als Förderungshöchstdauer konnte aufgrund der o. g. Festsetzungspraxis nicht zu dem gewünschten Erfolg einer Vereinheitlichung führen.

Mitte des Jahres 1993 wurde von den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung erneut eine Arbeitsgruppe zur Novellierung der FHDV unter der Leitung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft gebildet. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Bundes und einiger Länder zusammen und legte ein Thesenpapier zur Neuordnung der Förderungshöchstdauer vor. Den Thesen liegt das Konzept zugrunde, die Förderungshöchstdauer an den im Rahmen der Studienreform festzusetzenden, verkürzten Regelstudienzeiten zu orientieren. Dies sah schon das Eckwertepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 vor (vgl. Tz. 3.2, S. 13).

Danach sollte z. B. für Universitätsstudiengänge die Förderungshöchstdauer künftig generell auf 9 Semester festgesetzt werden, wobei Ausnahmen für einzelne Studiengänge wie etwa Biologie, Physik, medizinische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge vorgesehen waren. Für Fachhochschulstudiengänge sollte die Förderungshöchstdauer generell auf 8 Semester festgesetzt werden.

Mit einer Umsetzung der im einzelnen detaillierten Thesen könnte das Ziel einer Vereinheitlichung der FHDV erreicht werden; zugleich führte sie zu einer Verkürzung der Förderungshöchstdauer für zahlreiche Studiengänge. Um eine Benachteiligung der Studierenden im Förderungsrecht zu vermeiden, waren bereits in der Vergangenheit bewährte Übergangsregelungen vorgesehen.

Die in Aussicht genommene Vereinheitlichung der Förderungshöchstdauer steht in engem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Strukturreform des Hochschulstudiums; sie kann daher nur in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Studienstrukturreform selbst durchgeführt werden.

Nachdem nunmehr - bedingt durch die Haltung der Länder - bei dem Treffen der Regierungschefs von Bund und Ländern am 16. 12. 1993 keine Einigung über diese Studienstrukturreform erreicht wurde, kann die unerläßliche Neuordnung der Förderungshöchstdauerfestsetzung zunächst in der geplanten Weise nicht vorgenommen werden. Die gegenwärtige Sach- und Rechtslage erfordert gleichwohl eine Lösung dieses Problems in absehbarer Zeit.

2.5.2 Methode der Bedarfsfeststellung

In den vergangenen Jahren wurde häufig kritisiert, daß der Festsetzung der BAföG-Bedarfssätze keine Ermittlung des studentischen Bedarfs und keine spezifische Indizierung zugrunde lägen. Als Ergebnis zwischenzeitlicher Bemühungen um eine statistische Absicherung läßt sich folgendes berichten:

Im Rahmen der Evaluierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich der beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft errichtete Beirat für Ausbildungsförderung mit der Frage befaßt, ob ein studentischer Warenkorb als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Bedarfssätze nach dem BAföG geeignet sei. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, daß eine normative Feststellung des studentischen Bedarfs über die Zusammenstellung eines Warenkorbs nicht zu empfehlen sei, da in die Beurteilung dessen, was für den studentischen Lebensstandard angemessen erscheine, zu viele subjektive Bewertungen einfließen würden. Statt dessen schlug der Beirat vor, auf der Basis eines empirisch ermittelten Warenkorbs einen speziellen Verbraucherpreisindex für den Ein-Personen-Studentenhaushalt zu schaffen, der anstelle des bisher verwendeten Index für den Zwei-Personen-Rentner- und Sozialhilfeempfängerhaushalt als Vergleichsmaßstab für die Bemessung und Fortschreibung der BAföG-Bedarfssätze herangezogen werden könnte.

Der Beirat hatte seinerzeit darauf verzichtet, eine ergänzende eigenständige Erhebung für den Ein-Personen-Haushalt der Studierenden im Rahmen der jährlich laufenden Wirtschaftsrechnung für Privathaushalte vorzuschlagen. Aus der EVS-Erhebung des Jahres 1988 sollte eine zusätzliche Auswertung eine statistisch fundierte Ermittlung des Bedarfs eines studentischen Ein-Personen-Haushalts liefern.

Auf diese Empfehlung des Beirates hin wurde der Ein-Personen-Studenten-Haushalt in die in zeitlichem Abstand von fünf Jahren durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes einbezogen, um auf der Grundlage dieser statistischen Erhebungen einen speziellen Preisindex zu entwickeln.

Die Auswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 1988, die im Jahre 1993 abgeschlossen werden konnte, liefert für Studentenhaushalte Grobstrukturen von rd. 170 Positionen. Diese Gliederungstiefe reicht jedoch nicht für die Aufstellung eines Wägungsschemas als Berechnungsbasis für einen Preisindex aus. Die drei speziellen Haushaltstypen, für die derzeit Preisindices für die Lebenshaltung nachgewiesen werden, werden im Rahmen der jährlichen laufenden Wirtschaftsrechnung erfaßt, die einen wesentlich detaillierteren Nachweis des privaten Verbrauchs erlauben. Um trotzdem die Berechnung eines Preisindex zu ermöglichen, könnte hilfsweise die Feinstruktur des Index des Zwei-Personen-Rentner- und Sozialhilfeempfänger-Haushalts, der dem Studentenhaushalt von der Ausgabenstruktur her am nächsten kommen dürfte, herangezogen werden. Diesem Verfahren stehen jedoch erhebliche methodische Bedenken entgegen. Ein Vergleich der Grobstruktur des privaten Verbrauchs von Ein-Personen-Studentenhaushalten und Ehepaaren mit Renten-/Sozialhilfebezug hat ergeben, daß der Verbrauch in Teilbereichen in einer ähnlichen Größenordnung liegt, in einigen Ausgabenbereichen (z. B. Bildung, Verkehr/Nachrichtenübermittlung, Energie) erwartungsgemäß erhebliche Abweichungen aufweist (vgl. Übersicht 20a).

Nach den bisher vorliegenden Auswertungen hat sich gezeigt, daß die Daten der EVS für die Ermittlung eines studentischen Warenkorbs und die darauf aufbauende Preisindexierung nicht ausreichend sind. Ohne zeit- und vor allem kostenintensive Zusatzerhebungen zur Ermittlung der Feinstruktur des studentischen Verbrauchs ist die Berechnung eines speziellen Preisindex für Studentenhaushalte nicht möglich. Ein solcher Zeit- und Kostenaufwand dürfte sich indes nicht lohnen. Ein Vergleich der Gesamtentwicklung der bisher nachgewiesenen Preisindices für die Lebenshaltung für den Zeitraum von 1980 bis 1992 hat gezeigt, daß die einzelnen Preisindices in diesem Zeitraum von 12 Jahren insgesamt um kaum mehr als einen Prozentpunkt voneinander abweichen (vgl. Übersicht 20b). Die Unterschiede in den jährlichen Veränderungsraten insgesamt sind marginal, auch wenn zum Teil große Unterschiede in einigen Teilbereichen des privaten Verbrauchs der untersuchten Haushaltstypen auftreten. Die Gesamtentwicklung verläuft relativ gleichförmig. Es ist nicht zu erwarten, daß ein spezieller Preisindex für den Ein-Personen-Studentenhaushalt eine davon abweichende Entwicklung nehmen würde.

Zusammenfassend bleibt nach eingehender Beratung im Beirat für Ausbildungsförderung festzustellen, daß mit den Daten der EVS ein hinreichend zuverlässiger

Preisindex für Studentenhaushalte nicht zur Verfügung gestellt werden kann und es unter finanziellen Aspekten nicht vertretbar und unter dem Gesichtspunkt einer ohnehin nur zu erwartenden begrenzten Aussagekraft eines zusätzlichen Preisindex nicht erstrebenswert erscheint, dieses Ziel weiter zu verfolgen.

Im Hinblick auf die fast gleichlaufende Entwicklung der Preisindices für alle Haushalte erscheint es nicht sinnvoll, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten und weiterhin den Preisindex für den Zwei-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern als Vergleichsmaßstab für die Bemessung der BAföG-Bedarfssätze heranzuziehen. Auf Vorschlag des Beirats für Ausbildungsförderung wird deshalb künftig der Index der Veränderung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt.

Übersicht 20a

Struktur des privaten Verbrauchs
- Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 -

Hauptgruppen	Haushalte insgesamt	Darunter	
		1-Personen- Studenten	Ehepaare mit Renten-/Sozial- hilfebezug ¹⁾
Privater Verbrauch in %	100	100	100
davon:			
Nahrungs- und Genußmittel	22,5	24,6	28,3
Bekleidung, Schuhe	8,1	7,2	5,9
Wohnungsmiete	19,3	21,2	24,7
Energie	6,1	5,1	9,7
Möbel	8,7	3,7	6,3
Gesundheit/Körperpflege	4,7	2,7	3,9
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	16,1	17,2	11,5
Bildung	9,8	15,2	7,0
Uhren/Schmuck, pers. Ausstattung	4,7	3,1	2,5

1) monatliches Nettoeinkommen von 1 300 bis unter 1 900 DM.

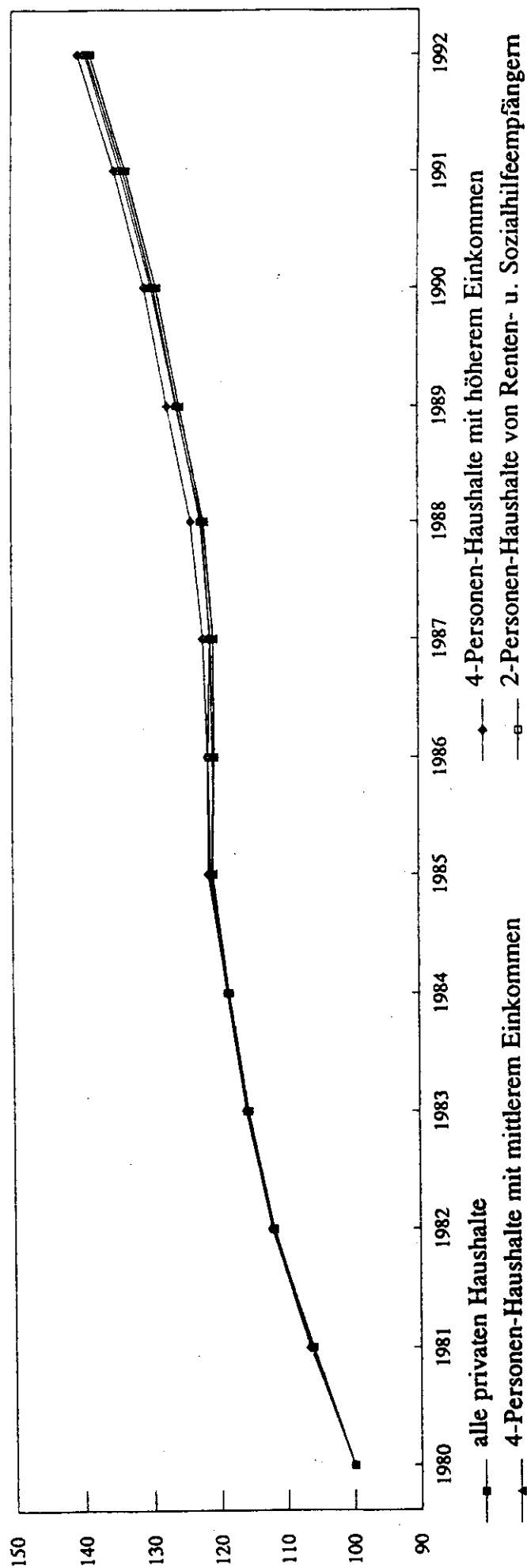
Preisindex für die Lebenshaltung

Jahr	aller privaten Haushalte		4-Personen-Haushalte v. Beamten u. Angestellten mit höherem Einkommen		4-Personen-Haushalte v. Arbeitern u. Angestellten mit mittlerem Einkommen		2-Personen-Haushalte v. Renten- u. Sozialhilfeempf. mit geringem Einkommen	
	1980 = 100	%	1980 = 100	%	1980 = 100	%	1980 = 100	%
1980	100,0		100,0		100,0		100,0	
1981	106,3	6,3	106,6	6,6	106,3	6,3	106,1	6,1
1982	111,9	5,3	112,2	5,3	112,0	5,4	112,1	5,7
1983	115,6	3,3	116,0	3,4	115,6	3,2	115,9	3,4
1984	118,4	2,4	118,7	2,3	118,4	2,4	118,7	2,4
1985	120,8	2,0	121,4	2,3	120,7	1,9	121,1	2,0
1986	120,7	-0,1	121,5	0,1	120,5	-0,2	121,4	0,2
1987	121,0	0,2	122,1	0,5	120,6	0,1	121,1	-0,2
1988	122,5	1,2	123,9	1,5	122,0	1,2	122,3	1,0
1989	125,9	2,8	127,3	2,7	125,5	2,9	126,0	3,0
1990	129,3	2,7	130,6	2,6	128,9	2,7	129,6	2,9
1991	133,8	3,5	135,1	3,4	133,4	3,5	134,2	3,5
1992	139,1	4,0	140,5	4,0	138,7	4,0	139,4	3,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Preisindex für die Lebenshaltung

1980 = 100



Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Veränderung der Grunddaten

3.1. Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

3.1.1 Alte Bundesländer

Durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz wurde eine Ausweitung der Schülerförderung an Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen vorgenommen, die in den Jahren 1990 und 1991 in einem entsprechenden Anstieg der Zahl der Geförderten ihren Niederschlag gefunden hat. Im Jahre 1992 war die Zahl geförderter Schüler leicht rückläufig, insbesondere wegen des Rückgangs der Schülerzahlen in den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der alten Länder. Auch in den kommenden Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung bei der deutschen Wohnbevölkerung mit rückläufigen Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen¹.

Im Hochschulbereich dürfte die Zahl der Studienanfänger in den alten Ländern in den kommenden Jahren demographisch bedingt weitgehend unverändert bleiben und erst gegen die Jahrhundertwende hin wieder nennenswert steigen². Allerdings können Veränderungen im künftigen Bildungs- und Studienverhalten aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Abweichungen der bisher vorausgeschätzten Entwicklung der Studienanfänger - und Studentenzahlen führen.

3.1.2 Neue Bundesländer

Die Vorhersage der Zahl der Schüler in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung und der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studenten im Beitrittsgebiet ist wegen des gesellschaftlichen Umbruchs auch im Bildungswesen besonders schwierig.

In den kommenden Jahren dürfte sich aus heutiger Sicht die Zahl der Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Zuge des Aus- und Aufbaus dieser Bildungseinrichtungen und aufgrund wachsender Bildungsbeteiligung erhöhen.³

¹ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 123, März 1993, S. 5*, 6*

² vgl. KMK-Dokumentation Nr. 124, März 1993, S. 7*

³ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 123, März 1993, S. 45*

Bei der Zahl der Studienanfänger ist in den nächsten Jahren ein deutlicher Anstieg zu erwarten, da nach dem Wegfall staatlicher Zugangsregulierungen mit einer Zunahme der Zahl der Hochschulberechtigten und Studienanfänger zu rechnen ist.⁴

3.2. Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1992 (Wirksamwerden des 15. BAföGÄndG) und Herbst 1994 (turnusmäßiger Anpassungszeitraum) maßgeblich.

3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

3.2.1.1 in den alten Bundesländern

Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Für den Zeitraum von 1992 bis 1994 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 5 v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 3 v. H. ansteigen (vgl. Übersicht 21.1).

⁴ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 124, März 1993, S. 57*

Einkommensentwicklung 1991 bis 1994
- alte Bundesländer -

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer 3)		durchschnittliche Netto-Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer 3)	
	DM monatlich	Zuwachs v. H.	DM monatlich	Zuwachs v. H.
1991 1)	3.711	6,0	2.505	2,9
1992 1)	3.915	5,5	2.608	4,1
1993 2)	4.021	rd. 2 3/4	2.674	rd. 2 1/2
1994 2)	4.115	rd. 2 1/4	2.681	rd. 1/4
Zuwachs 1993/1991	-	rd. 8 1/2	-	rd. 6 1/2
Zuwachs 1994/1992	-	rd. 5	-	rd. 3

1) Vorläufiges Ergebnis, Quelle: Stat. Bundesamt

2) Schätzung des BMWI. Veränderungsrate auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet

3) Inländerkonzept

3.2.1.2 in den neuen Bundesländern

Eine analoge Vorausschätzung der Einkommensentwicklung für die neuen Bundesländer kann zur Zeit nicht durchgeführt werden, da aufgrund fehlender Basisdaten keine geschlossene Einkommensverteilungsrechnung erstellt werden kann. Insbesondere liegen noch immer keine Angaben zur Netto-Lohnentwicklung vor.

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer erreichte im Jahre 1992 in den neuen Bundesländern mit 2.469 DM rd. 63 v.H. des westdeutschen Niveaus. Für den Zeitraum von 1992 bis 1994 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 22 v.H. ergeben (vgl. Übersicht 21.2).

Übersicht 21.2

Einkommensentwicklung 1991 bis 1994
- neue Bundesländer -

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer 3)	
	DM monatlich	Zuwachs v. H.
1991 1)	1.817	..
1992 1)	2.469	35,8
1993 2)	2.805	rd. 13 1/2
1994 2)	3.015	rd. 7 1/2
Zuwachs 1993/1991	-	rd. 54
Zuwachs 1994/1992	-	rd. 22

1) Vorläufiges Ergebnis. Quelle: Stat. Bundesamt

2) Schätzung des BMWI. Veränderungen auf ganze bzw. halbe
Prozentpunkte gerundet

3) Inländerkonzept

3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studenten sollte auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen werden. Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittl. Verdienst) beträgt in den alten Bundesländern seit der Anpassung am 1. Juli 1993 rd. 1868 DM und in den neuen Bundesländern nach der am 1. Januar 1994 erfolgten Anpassung rd. 1407 DM. Damit sind im Beitrittsgebiet 75,3 v.H. des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt für die alten Bundesländer seit dem 1.7.1993 im Durchschnitt bei 514 DM, für die neuen Länder bei 501 DM. Die Veränderungen seit dem 9. Bericht ergeben sich aus den Übersichten 22 und 23.

Übersicht 22

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe
in v. H.

A. Alte Bundesländer

	1985 (ab 1. Juli)	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ⁵	3,00	2,9	3,8	3,0	3,0	3,1	4,7	2,87	4,36
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	1,41	2,15	3,03	3,0	2,4	3,16	5,04	3,05	4,45
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	7,9	2,3	2,0	2,7	3,2	5,2	5,8	7,4	1,2

B. Beitrittsgebiet	1.1.1991	1.7.1991	1.1.1992	1.7.1992	1.1.1993	1.7.1993
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ⁶	15	15	11,65	12,79	6,10	14,24
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	15	15	11,65	12,73	6,10	14,12
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)			11,5	9,64		2,45

⁵ jeweils zum 1. Juli ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 6,4 v. H. (1990), 6,1 v. H. (1991), 6,25 v. H. (1992) und 6,7 v. H. (1993).

⁶ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von 6,4 v. H. (bis 1. 1. 1992), 6,35 v. H. (1. 7. 1992 und 1. 1. 1993) und 6,25 v. H. (1. 7. 1993)

Übersicht 23

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM ¹

A. Alte Bundesländer ²	1.7.1990		1.7.1991		1.7.1992		1.7.1993
Versichertenrente aus der Rentenversicherung							
- der Arbeiter	887,42		932,95		971,01		1 012,70
- der Angestellten	1 260,64		1 317,42		1 368,46		1 418,70
Witwenrente ³ aus der Rentenversicherung							
- der Arbeiter	755,19		790,23		814,22		823,00
- der Angestellten	1 045,61		1 091,08		1 125,53		1 141,83
B. Beitrittsgebiet ^{4 5}	1.7.1990	1.1.1991	1.7.1991	1.1.1992	1.7.1992	1.1.1993	1.7.1993
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	590,08	697,30	801,53	880,58	956,23	997,29	1 116,15
Witwenrente aus der gesetzlichen Renten- versicherung	476,92	565,05	597,51	442,89	492,65	518,51	599,67

¹ In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KV) dargestellt.

² Rentenzahlbetrag; für KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KV; freiwillig bzw. private Versicherte: 1990 und 1991 - verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 - Bruttorenten zuzüglich Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zur KV.

³ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

⁴ Nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KV; bei freiwillig bzw. privat Versicherten ab Januar 1992 einschließl. Eigenbeitrag und Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zur KV

⁵ Bis Juli 1991 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschl. FZR; ab Januar 1992 alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sondersversorgungssystemen) ggf. einschl. Auffüllbeträge, ohne vollständig ruhende Witwen-/Witwerrenten.

3.3. Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge ist auch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Index-Werten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wird auf die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern abgestellt (zur Begründung dieses Vorgehens s. 5. Bericht Tz. 4.3).

3.3.1 in den alten Bundesländern

Die Entwicklung der Indices für die alten Bundesländer ist der Übersicht (24.1) zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1992 bis September 1993 für die beiden betrachteten Haushaltstypen um jeweils $3 \frac{3}{4}$ v. H. gestiegen. Für das Jahr 1993 wird jeweils eine Steigerung um ebenfalls durchschnittlich $3 \frac{3}{4}$ v. H., für 1994 um rd. 3 v. H. erwartet. Im Durchschnitt kann daher für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1992 bis Herbst 1994 von einer Steigerung von insgesamt rd. 7 v. H. ausgegangen werden.

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfsätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 25 zu entnehmen.

Übersicht 24.1

**Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den
Zeitraum von 1991 bis 1994
- alte Bundesländer -**

Zeitraum	Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen		Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern	
	Index 1985=100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.	Index 1985=100	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr v. H.
September 1991	111,5	+ 3,8	111,5	+ 3,9
September 1992	115,4	+ 3,5	115,5	+ 3,6
September 1993	119,7	+ 3,7	119,9	+ 3,8
1993 1)		3 3/4		3 3/4
1994 1) 2)		rd. 3		rd. 3

1) Schätzung des BMWI; jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Veränderungsraten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

2) Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung)

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten seit 1971 1)
- alte Bundesländer -**

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler 2)											
- DM	320	465	490	510	525	540	540	555	555	590	590
- Index ...	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	168,8	173,4	173,4	184,4	184,4
Bedarfssatz für Studenten 3)											
- DM	420	620	660	690	710	725	725	750	750	795	795
- Index ...	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	172,6	178,6	178,6	189,3	189,3
Preisindex 4)	100	155,5	172,4	183,6	187,4	188,8	195,7	202,5	209,6	217,1	225,4
Freibeträge 5)											
- DM	850	1.350	1.480	1.595	1.655	1.785	1.840	1.895	1.950	2.005	2.060
- Index ...	100	159	174	188	195	210	216	223	229	236	242
Preisindex 6)	100	153,9	169,2	181,0	184,4	187,0	192,8	199,5	206,5	213,7	221,7
Index der Einkommensentwicklung 7)											
- netto	100	180,8	194,7	203,1	214,8	226,6	231,3	248,9	256,2	266,7	273,3
- brutto ...	100	192,8	209,9	223,2	238,0	252,8	260,4	272,8	289,1	305,0	313,6

1) Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres (Ausnahme 1982: 1. April)

2) Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers

3) Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

4) Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern.

Er kommt den Lebensbedingungen des Auszubildenden am nächsten (vgl. Dritter Bericht nach § 35, BT-Drs. 8/2269, S. 17)

5) Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

6) Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

7) Brutto- bzw. Netto-Lohn- und Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen); die Abweichungen zum Neunten Bericht vom 14. 1. 1992 (BT-Drs. 12/1920, S. 29) ergeben sich aus der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im September 1993.

3.3.2 in den neuen Bundesländern

Die mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft in den neuen Ländern verbundene tiefgreifende Änderung der Preisstrukturen hat bereits zu einer weitgehenden Anpassung an das westdeutsche Preisniveau geführt. Die Steigerungsrate der Verbraucherpreise war in den zurückliegenden Jahren wesentlich durch den Abbau umfangreicher Subventionen geprägt. Insbesondere die stufenweise Heranführung der Mieten an marktwirtschaftliche Verhältnisse hat zu einem deutlichen Anstieg des statistisch ausgewiesenen Verbraucherpreisniveaus geführt. Bei der Beurteilung des Verbraucherpreisanstiegs in den neuen Bundesländern darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Mietsteigerungen zu einem erheblichen Teil durch staatliche Wohngeldzahlungen ausgeglichen werden, ohne daß sich dies statistisch in einem entsprechend geringeren Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung niederschlägt.

Die Entwicklung der Preisindizes für die Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern ist der Übersicht 24.2 zu entnehmen.

Für das Jahr 1993 wird ein Anstieg der Lebenshaltungskosten für 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalte von rd. 8 1/2 v. H., für 2-Personen-Rentner-Haushalte um rd. 9 v. H. erwartet. Im Jahre 1994 dürfte sich der Preisanstieg merklich verlangsamen, so daß mit einer Steigerungsrate von rd. 4 1/2 v. H. für beide Haushaltstypen gerechnet werden kann. Im Durchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1992 bis Herbst 1994 von einer Steigerung von insgesamt rd. 13 1/2 v. H. (Arbeitnehmerhaushalte) bzw. 14 v. H. (Rentnerhaushalte) ausgegangen werden.

Übersicht 24.2

**Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den
Zeitraum von 1991 bis 1994
- neue Bundesländer -**

Zeitraum	Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen		Zwei-Personen-Rentner- haushalte	
	Index	Veränderung	Index	Veränderung
	2. Hj. 1990/ 1. Hj. 1991 =100	im Vergleich zum Vorjahr v. H.	2. Hj. 1990/ 1. Hj. 1991 =100	im Vergleich zum Vorjahr v. H.
September 1991	107,4	+ 12,6	106,4	+ 11,8
September 1992	119,9	+ 11,6	121,3	+ 14,0
September 1993	130,1	+ 8,5	132,3	+ 9,1
1993 1)		rd. 8 1/2		rd. 9
1994 1) 2)		rd. 4 1/2		rd. 4 1/2

1) Schätzung des BMWi; jahresdurchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Veränderungs-
raten auf ganze bzw. halbe Prozentpunkte gerundet.

2) Lebenshaltungskosten aller Arbeitnehmerhaushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung)

3.4. Berechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens für die neuen Bundesländer

Nach § 24 Abs. 1 BAföG ist das Einkommen des Ehegatten und der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes anzurechnen. Demgegenüber wurde mit der Einführung des BAföG in den neuen Bundesländern zum 1. 1. 1991 dort für die Berechnung der Förderungsleistungen auf die Einkommensverhältnisse im letzten Quartal vor Beginn des Bewilligungszeitraumes abgestellt. Damit wurde der starken Veränderung der Einkommen in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 nach der Währungsunion vom 1. 7. 1990 Rechnung getragen. Diese Regelung des § 24 Abs. 1 a BAföG wurde durch das 15. BAföG-Änderungsgesetz geändert. Danach sind seit dem 1. Juli 1992 die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Bei dieser Änderung konnte der Bezugszeitraum für die Einkommensanrechnung der Einkommensbezieher mit Wohnsitz in den alten Bundesländern noch nicht übernommen werden, weil die besondere Entwicklung der Einkommen in den neuen Bundesländern weiterhin Berücksichtigung finden mußte. Die Sonderentwicklung der Einkommen in den neuen Bundesländern ist noch nicht abgeschlossen. Bei der weiteren Annäherung an das Lohnniveau der alten Bundesländer erfahren die Einkommen noch wesentlich höhere Steigerungsraten, als dies in den alten Bundesländern der Fall ist. Während in den alten Bundesländern die Brutto-lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer 1993 um rd. 8,5 % gegenüber 1991 angestiegen ist und 1994 im Vergleich zu 1992 ein Zuwachs um rd. 5 % erwartet wird, war in den neuen Bundesländern im Jahr 1993 ein Zuwachs von rd. 54 % (im Vergleich zu 1991) zu verzeichnen; 1994 wird ein Zuwachs um rd. 22 % im Vergleich zu 1992 erwartet.

Nach Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes für bestimmte Typen von Arbeitnehmerhaushalten hat sich im Jahre 1992 der Nettomonatsverdienst der betrachteten Haushalte in den alten Bundesländern nominal um 3,4 bis 5,6 % erhöht und real, d. h. unter Berücksichtigung der Preissteigerungen, nur wenig verändert. Die Raten liegen je nach Haushaltstyp zwischen minus 0,6 und plus 1,5 %. Dagegen hat sich der Nettomonatsverdienst der betrachteten Haushalte in den neuen Ländern 1992 nominal um 22,2 bis 30,1 % und real um 10,5 bis 17,7 % erhöht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Angleichung der Bezugszeiträume für die Einkommensanrechnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sachangemessen; sie kann

erst erfolgen, wenn die Phase der im Vergleich zu den alten Bundesländern wesentlich höheren Einkommenssteigerungen in den neuen Bundesländern beendet ist.

Für die Förderungsverwaltung in den neuen Ländern führt dieser Berechnungszeitraum des letzten Kalenderjahres zu einer enormen Mehrbelastung, weil die Anzahl der Vorbehaltsfälle nach § 24 Abs. 2 BAföG, in denen das Einkommen nicht abschließend festgestellt werden kann, etwa dreimal höher ist als in den alten Bundesländern. Diese Mehrbelastung wird nur z. T. gemindert durch die geringere Anzahl der Aktualisierungsanträge nach § 24 Abs. 3 BAföG im Vergleich zu den alten Bundesländern. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist für eine Übergangszeit noch hinnehmbar, keineswegs jedoch auf längere Dauer zu bewältigen.

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

1. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

Die letzte (13.) Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes wurde im Sommersemester 1991 durchgeführt. Dabei wurden die für die Bedarfsermittlung eines "Normalstudenten", d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden, ledigen Studenten im Erststudium, relevanten Werte wie folgt ermittelt:

a) In den alten Bundesländern

Der Zentralwert (er zeigt an, daß 50 v. H. mehr und 50 v. H. weniger einnehmen) der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschl. unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 1991 bei 1.070 DM. Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde ein Zentralwert von 1.030 DM ermittelt.

Ein Vergleich der - für 1991 ermittelten - Zentralwerte mit den derzeit geltenden Bedarfssätzen (vgl. Übersicht 27) zeigt, daß die Werte in derselben Größenordnung liegen, auch wenn man den Anstieg der Lebenshaltungskosten von 1991 bis zum Inkrafttreten der Bedarfssätze 1992 berücksichtigt. Der Bedarfssatz für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studierenden beträgt seit Herbst 1992 795 DM, mit Zuschlägen für Krankenversicherung und erhöhten Wohnbedarf 940 DM monatlich. Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen für einen Normalstudenten kann - einschließlich Kindergeld für das erste Kind und Kindergeldzuschlag - danach 930 DM bzw. 1.075 DM betragen. Nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung bestreiten etwa 56 v. H. der befragten Normalstudenten ihren Lebensunterhalt mit weniger als 1.100 DM monatlich.

b) In den neuen Bundesländern

In den neuen Ländern wurde für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 630 DM ermittelt. Demgegenüber betrug der Zentralwert der durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben 555 DM.

In Anbetracht der schnellen Veränderung der Lebenshaltungskosten, der Preisentwicklung und insbesondere der eingetretenen Mietsteigerungen können diese Zentralwerte nur noch bedingt als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung der Bedarfssätze herangezogen werden.

Zum Herbst 1992 wurde der Bedarfssatz für einen voll geförderten auswärts wohnenden Studenten auf 650 DM angehoben, mit Zuschlägen für Krankenversicherung und erhöhten Wohnbedarf auf 855 DM monatlich. Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen für einen Normalstudenten kann - einschließlich Kindergeld für das erste Kind und Kindergeldzuschlag - danach 785 DM bzw. 990 DM betragen. Nach den Erhebungen der 13. Sozialerhebung bestreiten etwa 84 v. H. der befragten Normalstudenten ihren Lebensunterhalt mit weniger als rd. 800 DM monatlich.

c) Umfang einer Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zum Herbst 1992 angepaßt worden; bei den Freibeträgen hat zudem im Herbst 1993 eine Zwischenanpassung stattgefunden. Tumormäßig wäre die nächste Anpassung der Bedarfssätze zum Herbst 1994 und der Freibeträge zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 vorzunehmen. Maßgebend dafür ist die Entwicklung von Herbst 1992 bis Herbst 1994.

Für das Jahr 1993 wird in den alten Ländern eine Steigerung der Lebenshaltungskosten um durchschnittlich $3 \frac{3}{4}$ v. H., für 1994 um durchschnittlich 3 v. H. erwartet. Im Durchschnitt kann daher für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1992 bis Herbst 1994 von einer Steigerung von insgesamt rd. 7 v. H. ausgegangen werden. Nach den beiden Kriterien des § 35 BAföG, der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Veränderung der Lebenshaltungskosten, wäre eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 v. H. zum Herbst 1994, eine Anpassung der Freibeträge um 3 v. H. jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 angemessen.

Als weiteres Kriterium ist nach § 35 BAföG jedoch auch die finanzwirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Sie ist im folgenden dargestellt.

2. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

2.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Die Verwirklichung der Deutschen Einheit hat die Finanzpolitik vor neue Herausforderungen gestellt. Diese haben sich weiter erhöht durch den weltweit zu beobachtenden Konjunkturrückgang, der seit Herbst 1992 auch Deutschland erfaßt hat. Der Anteil der Ausgaben für die neuen Bundesländer am Gesamtvolumen des Bundeshaushalts betrug im ersten vollen Jahr der Wiedervereinigung 1991 schätzungsweise rd. 19 v. H., 1993 und 1994 wird er bei rd. 26 v. H. liegen.

Vor dem Hintergrund dieser finanzwirtschaftlichen Entwicklung wurden im Rahmen des Förderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) Konsolidierungsmaßnahmen für Bund, Länder und Gemeinden mit einem Gesamtvolumen von etwa 43 Mrd. DM (1995) umgesetzt. Auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleibt dem Bund für 1995 aus der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Finanzausstattung der neuen Länder und der Sanierung der Haushalte Bremens und des Saarlandes eine (Netto-)Belastung von rd. 53 Mrd. DM.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist in diesem Jahr deutlich schwächer verlaufen, als noch zum Jahresbeginn 1993 erwartet werden konnte. Das Statistische Bundesamt hat für das 2. Quartal 1993 einen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahresstand um 1,9 v. H. errechnet. Damit ist die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im 5. Quartal hintereinander rückläufig.

Auf der Basis der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte, die der letzten Steuerschätzung zugrunde gelegt worden sind, wird davon ausgegangen, daß das reale Bruttoinlandsprodukt in Westdeutschland 1993 um 1,8 v. H. zurückgeht und 1994 nur um 0,8 v. H. steigt. Für Gesamtdeutschland wurde ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um 1,3 v. H. im Jahr 1993 und ein Anstieg um 1,3 v. H. im Jahr 1994 unterstellt.

Die veränderte gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat drastische Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

Bei deutlich wachsenden Ausgaben und stagnierenden Einnahmen ist im Jahr 1993 ein Defizit des Bundeshaushalts von etwas über 70 Mrd. DM zu erwarten.

Ohne die beschlossenen Änderungen des rechtlichen status quo würde das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit und damit der Bundeszuschuß wie im Jahr 1993 auch 1994 etwa 25. Mrd. DM betragen.

Außerdem kommt es 1994 zu erheblichen konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen. Nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung vom November 1993 ist 1994 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von knapp 55 Mrd. DM, davon 27,4 Mrd. DM beim Bund, zu rechnen.

Ohne schwerwiegende Eingriffe würden diese veränderten Ausgangsdaten allein beim Bund zu einer Nettokreditaufnahme von etwa 100 Mrd. DM im Jahr 1994 nach über 70 Mrd. DM im Jahr 1993 führen. Eine solche Neuverschuldung ist aber auch bei schwacher Wirtschaftsentwicklung nicht zu verantworten.

Die Bundesregierung hat deshalb am 13. Juli 1993 die Eckwerte für ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm beschlossen mit einem Haushaltsentlastungsvolumen von rund 21 Mrd. DM allein für den Bund im Jahr 1994, ansteigend auf über 28 Milliarden DM jährlich. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im Rahmen ihrer Beratungen zum Bundeshaushalt 1994 und zu den Gesetzen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms das Maßnahmenpaket in seinem Volumen und unter nicht-substantiellen Modifikationen bestätigt.

Der Bundeshaushalt 1994 sieht damit Gesamtausgaben in Höhe von rd. 480 Mrd. DM vor. Das bedeutet einen Zuwachs von rd. 4,8 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Hinsichtlich der Nettokreditaufnahme ist ein Volumen von rd. 69 Mrd. DM vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme entspricht damit etwa der des Vorjahres, liegt jedoch weit höher als in den Jahren 1991 und 1992. Sie spiegelt vor allem die konjunkturbedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben wider.

Außerdem müssen nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Sparpaket der Bundesregierung (StMBG, 1. und 2. SKWPG) im Haushaltsvollzug des Jahres 1994 - zusätzlich zu der vom Haushaltsausschuß des Bundestages beschlossenen globalen Minderausgabe in Höhe von 5 Mrd DM - rd. 2,5 Mrd. DM eingespart werden, um die Nettokreditaufnahme auf den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Betrag zu begrenzen.

Der von der Bundesregierung eingeleitete Prozeß der Haushaltskonsolidierung wird in den kommenden Jahren fortgesetzt. Das Ausgabenwachstum des Bundeshaushalts soll begrenzt, die Nettokreditaufnahme zurückgeführt werden. Nach dem Finanzplan bis 1997 sollen die Gesamtausgaben 1995 nahezu stagnieren und in den Jahren 1996 und 1997 nur noch um jeweils 2 v. H. steigen. Die Nettokreditaufnahme soll bis 1997 auf rd. 38 Mrd. DM zurückgeführt werden.

Übersicht 26

Bundeshaushalt 1994 und Finanzplan 1993 bis 1997

	1993 (Soll)	1994	1995	1996	1997
Gesamtausgaben Mrd. DM	458,1	479,9	479,0	489,0	500,0
Zuwachs in v. H.	7,2	4,8	- 0,2	2,1	2,2
Nettokreditaufnahme Mrd. DM	67,6	69,1	67,0	48,0	38,0

2.2 Einsparmaßnahmen im Sozialleistungsbereich

Die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geregelten und die im 1. und 2. Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vorgesehenen Einsparmaßnahmen und Ausgabenkürzungen haben folgende Auswirkungen im Sozialleistungsbereich:

a) Wohngeld- und Wohngeldsondergesetz

Einsparungen durch zeitnähere Berücksichtigung von Änderungen der Einkommens- oder Miet- bzw. Belastungsverhältnisse sowie durch entsprechende konkretisierte Mitteilungspflichten im Wohngeld- und Wohngeldsondergesetz.

b) Arbeitsförderungsgesetz

Einsparungen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Absenkung der Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld jeweils um 3 Prozentpunkte, für Bezieher mit einem Kind um 1 Prozentpunkt, Eingliederungsgeld einheitlich um 3 Prozentpunkte,
- Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes,
- Absenkung des Übergangsgeldes von 80 v. H. (Leistungsbezieher mit Kind) und 70 v. H. (ohne Kind) auf 75 bzw. 68 v. H.,
- Änderung des Bemessungszeitraumes für Lohnersatzleistungen,
- Streichung der Aufstiegsfortbildung,
- Umwandlung von Unterhaltsgeld in Kann-Leistungen,
- Begrenzung der Bezugsdauer der originären Arbeitslosenhilfe auf längstens ein Jahr.

c) Erziehungsgeld

Einsparungen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aktualisierung der Einkommensberechnung,
- Einbeziehung des Einkommens nichtehelicher Lebenspartner,
- Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis,

- Ausschluß von entsandten ausländischen Arbeitnehmern,
- Maßnahmen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung.

d) Bundessozialhilfegesetz

Einsparungen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Regelsätze im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 und im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 um bis zu 2 v. H., höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995,
- Restriktive Handhabung einmaliger Leistungen,
- Verstärkung des Lohnabstandsgebots,
- Änderungen der Mehrbedarfzuschläge,
- Einführung prospektiver Pflegesätze,
- Einschränkung der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland,
- Verstärkung der Möglichkeiten zur Mißbrauchsbekämpfung.

e) Bundeskindergeldgesetz

Einsparungen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Gleichmäßigere Berücksichtigung des eigenen Einkommens von Kindern,
- Stärker einkommensabhängige Ausgestaltung des Kindergeldes für dritte und weitere Kinder,
- Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis,
- Ausschluß von entsandten ausländischen Arbeitnehmern,
- Gewährung bei nicht miteinander verheirateten Eltern nur noch dem Elternteil, bei dem das Kind lebt oder der es überwiegend unterhält.

2.3 Beschluß zum Verzicht auf eine Anpassung 1994/95

Im Rahmen des SKWP hat das Bundeskabinett am 13. Juli 1993 beschlossen, auf die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in 1994/95 zu verzichten. Im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsgesetzen, die von Einschnitten betroffen sind, ist im BAföG eine Leistungskürzung nicht vorgesehen. Mit Verlängerung der Studienabschlußförderung wurde 1993 sogar eine Leistungsverbesserung eingeführt, die beachtliche Mehraufwendungen erfordert.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Sparmaßnahmen in anderen Sozialbereichen, wie unter 2.2 dargestellt, wäre es unverständlich und inkonsequent, den Bereich der Ausbildungsförderung von Sparmaßnahmen auszuklammern. Die notwendigen Sparmaßnahmen müssen im Interesse des sozialen Friedens alle gesellschaftlichen Gruppen betreffen.

Der Verzicht auf eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 führt beim Bund zu Einsparungen von rd. 100 Mio. DM in 1994, rd. 320 Mio. DM in 1995 und rd. 250 Mio. DM in 1996. Entsprechend sind im Einzelplan 31 des Bundeshaushalts 1994 für die Ausgaben nach dem BAföG 2.270 Mio. DM vorgesehen. Für die Jahre 1995 bis 1997 sind im Finanzplan für die Ausbildungsförderung Bundesausgaben in Höhe von jeweils 2.200 Mio. DM vorgesehen.

3. Vorgesehene Maßnahmen

3.1 Verzicht auf Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Entsprechend dem Beschluß im Rahmen des SKWP werden die Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 nicht angepaßt. Es bleibt damit bei den derzeit geltenden Bedarfssätzen und Freibeträgen, die sich aus den Übersichten 27 sowie 28a und 28b ergeben.

Die Haushaltslage des Bundes hat sich seit der Beschlußfassung des SKWP im Juli 1993 nach den im November dieses Jahres erfolgten Steuerschätzungen für die Jahre 1993 und 1994 erneut verschlechtert. Für 1993 werden z. B. gegenüber der ursprünglichen Schätzung Steuermindereinnahmen des Bundes in Höhe von 1,4 Mrd. DM, für 1994 in Höhe von 3,9 Mrd. DM erwartet.

Der Verzicht auf die turnusmäßig anstehende Anpassung ist angesichts der angespannten Haushaltslage ein vertretbarer Beitrag der Auszubildenden im Rahmen zwingend notwendiger Sparmaßnahmen.

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage BAföG		Bedarfssatz ab 1.7.92 DM
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 1 b) § 12 (1) 1 a)	1) 2)	330,00 310,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 2 b) § 12 (1) 2 a)	1) 2)	590,00 580,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachober- schulen, (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) ausw. Unterbringung	§ 12 (2) 1 b) § 12 (2) 1 a)	1) 2)	590,00 540,00
4. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendhauptschulen, Berufs- aufbauschulen, Abendrealschulen auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 b) § 12 (2) 2 a)	1) 2)	710,00 610,00
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsaus- bildung), Abendgymnasien, Kollegs zu Hause			
Grundbedarf	§ 13 (1) 1	3)	530,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b) § 13 (2) 1 a)	1) 2)	70,00 30,00
auswärtige Unterbringung			
Grundbedarf	§ 13 (1) 1	3)	530,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	1) 2)	225,00 80,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause			
Grundbedarf	§ 13 (1) 2	3)	570,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b) § 13 (2) 1 a)	1) 2)	70,00 30,00
auswärtige Unterbringung			
Grundbedarf	§ 13 (1) 2	3)	570,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	1) 2)	225,00 80,00

- 1) Alte Bundesländer (einschl. Berlin-West und Ausland)
- 2) Neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)
- 3) Gesamtes Bundesgebiet und Ausland

Bedarfssätze ab 1. Juli 1992

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage BAföG		Bedarfssatz ab 1.7.92 DM
7.			
Krankenversicherungszuschlag	§ 13 (2a) b	1)	70,00
	§ 13 (2a) a)	2)	60,00
Beträge nach der HärteV zu § 12 (2) 1a BAföG	§ 9 (1 a) 1.	3)	50,00
Beträge nach der HärteV zu § 12 (2) 2a BAföG	§ 9 (1 a) 2.	3)	100,00
Beträge nach der HärteV zu § 13 (1) i.V.m. § 13 (2) 2 und § 13 (2) 2 a BAföG	§ 9 (1 a) 3.	3)	145,00
Beträge nach der HärteV zu §§ 12 (2) 1b, 12 (2) 2b, 13 (1) i.V.m. 13 (2) 2 und 13 (2) 2b BAföG	§ 9 (1) 1.-3.	2)	75,00

- 1) Alte Bundesländer (einschl. Berlin-West und Ausland)
- 2) Neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)
- 3) Gesamtes Bundesgebiet und Ausland

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung ab 1. Juli 1993 (15. ÄndG)

Übersicht 28a

	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitige Freibeträge DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) 1	1.900,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) 2	1.310,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) 1	160,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) 2	110,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) 3b	505,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) 3b	640,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) 4	590,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw. FOS II, Abendhauptschule usw. Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) 1a § 23 (1) 1b § 23 (1) 1c	165,00 230,00 320,00
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend)	§ 23 (1) 2	560,00
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	790,00
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) 3	505,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1 bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4)	230,00 165,00

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

Übersicht 28 b

Freibeträge vom Einkommen bei der Darlehensrückzahlung	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitige Freibeträge DM
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18 a (1)	1.310
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18 a (1) 1	590
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18 a (1) 2a)	455
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18 a (1) 2b)	590

3.2 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die "Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang" durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In Art. 23 des vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Pflegeversicherungsgesetzes ist durch eine Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes auch die Beiträge zur Pflegeversicherung abzuziehen sind.

In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form sehr differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Sein Funktionieren setzt allerdings eine zügige Anpassung an Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. In der Vergangenheit ist dies jeweils geschehen (vgl. Übersicht 29).

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Vorsorgeaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor; Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Seit der letzten Änderung der förderungsrechtlichen Sozialpauschalen im Herbst 1993 ist für den hier gegebenen Zusammenhang als wesentliche Veränderung im Sozialversicherungsbereich die Anhebung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zum 1. 1. 1994 um 1,7 v. H. auf 19,2 v. H. zu nennen. Der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit bleibt konstant; der jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird in den alten Ländern voraussichtlich um 0,2 %-Punkte sinken, in den neuen Bundesländern dagegen in den kommenden Jahren jeweils um 0,2 %-Punkte ansteigen.

Läßt man diese gewichtigen Veränderungen im Herbst 1994 und 1995 unberücksichtigt, so wird in den danach beginnenden Bewilligungszeiträumen der Förderungsberechnung Einkommen der Eltern zugrundegelegt, das diesen tatsächlich nicht zur Verfügung steht. Als Folge der langfristig bewährten differenzierten gesetzlichen Ausführungsregelung des § 21 Abs. 2 BAföG träte im Gegensatz zur Grundsatzbestimmung des § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG, wonach die tatsächlich zu leistenden Pflichtbeiträge abzuziehen sind, und im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen eine Benachteiligung im BAföG-Bereich ein. Daß diese Benachteiligung alleine durch die Systematik des BAföG bewirkt würde, zeigt ein Vergleich mit der Berücksichtigung zu entrichtender Steuern auf. Weil der Betrag der tatsächlich geleisteten Steuern leicht zu ermitteln ist, ist im BAföG deren Abzug in der jeweiligen Höhe bestimmt. Einkommensteile, die den Eltern nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie sie als Steuern (z. B. Solidarzuschlag) abführen mußten, bleiben also bei der Förderungsberechnung stets außer Ansatz. Um eine zutreffende Einkommensermittlung sicherzustellen, sind die Sozialpauschalen daher anzuheben.

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Pflegeversicherungsgesetz soll vom 1. April 1994 an ein Beitrag in Höhe von 1 v. H., vom 1. Juli 1996 an ein Beitrag in Höhe von 1,7 v. H. erhoben werden. Da der Bundesrat dem Gesetz bisher nicht zugestimmt hat, werden in den Übersichten 30 a und 30 b die vorgesehenen Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG ohne bzw. mit Pflegeversicherung dargestellt.

Die sich ergebenden Mehrausgaben sind in den Ansätzen des Haushalts 1994 und der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt.

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	Inkraft- treten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vor- hergehenden Änderung in Kalendermonaten
		v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	01.10.74	18	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 1975	"Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahre 1976." Verschiebungen der Anpassung um 1/2 Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	01.04.77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	01.10.79		8.300		4.900		14.300		4.900	18
	01.10.80		8.800		5.200		15.000		5.200	12
7. BAföGÄndG 1981	01.04.82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 1981	01.07.83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	01.10.84	18,5	10.600		5.100		17.500		5.100	15
	01.10.85		11.000		5.300		18.100		5.300	12
10. BAföGÄndG 1986	01.10.86	18,7	11.600		5.600		18.500		5.600	12
	01.10.87		12.000		5.800		18.900		5.800	12
11. BAföGÄndG 1988	01.10.88	19	12.500		6.000		20.000		6.000	12
	01.10.89		13.000		6.200		20.600		6.200	12
12. BAföGÄndG 1990	01.10.90		-		-		21.100		-	12
	01.10.91		13.400		6.400		21.700		6.400	12
15. BAföGÄndG 1992	01.10.92	19,2	14.400		6.700	30,6	22.400		6.700	12
	01.10.93	19,4	15.400		7.100	30,9	24.000		7.100	12

Vormundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

(Ohne Pflegeversicherung)

Übersicht 30a

	derzeit	Anpassung	
		1994	1995
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	19,4 15.400	20,5 17.100	20,4 17.600
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- od. nicht-rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	11 7.100	11,5 7.900	11,5 8.100
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	30,9 24.000	32 26.500	32 27.100
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	11 7.100	11,5 7.900	11,5 8.100

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

(Nach Einführung der Pflegeversicherung)

	Anpassung		
	derzeit	1994	1995
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	19,4 15.400	20,9 17.400	20,8 17.800
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- od. nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	11 7.100	12 8.200	12 8.400
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	30,9 24.000	33 27.100	33 27.700
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	11 7.100	12 8.200	12 8.400

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht auf Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge ergibt sich das in Übersicht 31 ausgewiesene Einsparvolumen. Die vorgeschlagene Änderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen zur sozialen Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG dient dem Ziel, eine den tatsächlichen Bruttoeinnahmen und den konkret zu entrichtenden Steuern wie Sozialabgaben Rechnung tragende Ermittlung des Nettoeinkommens i. S. des BAföG weiterhin zu sichern.

Die vorgesehene Anhebung wirkt sich ab Herbst 1994 aus. Der erforderliche Finanzbedarf ergibt sich aus Übersicht 31; er ist in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Das durch den Verzicht auf Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge vorgesehene Einsparvolumen wird dadurch nicht berührt.

Übersicht 31

Finanzielle Auswirkungen
- in Mio. DM -

	1994	1995	1996	1997
Finanzaufwand des Bundes für BAföG unter Berücksichtigung des Nachtrags 1993, der Kürzungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 1994, der Verlängerung der Studienabschlußförderung und zu erwartender Minderausgaben	2.370	2.520	2.450	2.450
Verzicht auf Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996	- 100	- 320	- 250	- 250
Finanzaufwand des Bundes für BAföG im Haushalt 1994 und im Finanzplan bis 1997	2.270	2.200	2.200	2.200
Finanzaufwand der Länder	1.220	1.185	1.185	1.185
Bedarf für die Anhebung der Sozialpauschalen				
- ohne Pflegeversicherung				
Bund	20	50	30	
Länder	10	25	15	
- mit Pflegeversicherung				
Bund	25	65	40	
Länder	12	32	20	

Im Finanzaufwand des Bundes ist der Bedarf für die Anhebung der Sozialpauschalen enthalten.

V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 1993 in Berlin den Entwurf eines Zehnten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vornhundredsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG (Stand: November 1993) beraten. Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt dazu folgende Stellungnahme ab:¹

1. Verschiebung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

In Ziffer 2.5.2 "Methoden der Bedarfsfeststellung" des Entwurfs "Zehnter Bericht" wird - unter Rückgriff auf einen Vorschlag des Beirats für Ausbildungsförderung - ausgeführt, daß künftig die Veränderung der Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt wird. Wenn in dieser Weise für 1993 verfahren wird, ergibt sich folgende Beurteilungsgrundlage: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben sich die Lebenshaltungskosten in Westdeutschland für alle privaten Haushalte im Jahre 1993 im Durchschnitt um 4,1 % (nach 4 % im Jahre 1992) verteuert; daß ist der "höchste Anstieg nach 1982 (5,2 %)".

Da der Anstieg der Lebenshaltungskosten eine wichtige Determinante der Erhöhung der Bedarfssätze (§ 35 BAföG) ist, stellt der Beirat fest, daß der Zweijahreswert (1993 bis 1994) der Preissteigerungsraten auf dieser Grundlage 7,1 % beträgt.

Der Entwurf "Zehnter Bericht" führt aus, daß die Preissteigerungsrate für die Zwei-Personen-Haushalte von Rentnern und Sozialhilfeempfängern 1993 im Durchschnitt um 3,75 % und 1994 (nach vorliegenden Prognosen) um 3 % (für den Zweijahreszeitraum insgesamt um 6,75 %) betragen wird.

¹ Der Beirat hat aus Anlaß der Beratung des Entwurfs eines Zehnten Berichts nach § 35 BAföG zugleich Stellung genommen zum Verfahren der Neuordnung der Förderungshöchstdauer sowie zum Familienlastenausgleich. Die Stellungnahme zu diesen beiden Punkten wird an anderer Stelle veröffentlicht, weil diese Themen keinen unmittelbaren Bezug zu dem hier vorgelegten Bericht haben.

Aus den Zahlen des Entwurfs "Zehnter Bericht" wird gefolgert, die Bedarfssätze müßten demnach mindestens um 6 % ab Herbst 1994 (für die Laufzeit der beiden folgenden Jahre) und zweimal 3 % (jeweils zum Herbst 1994 und 1995) bei den Freibeträgen angehoben werden.

Vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Lage der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie den daraus resultierenden Kürzungen (SKWP vom 13. 7. 1993) wird der Beschluß zur Verschiebung der Anpassung 1994/95 begründet; "angesichts der angespannten Haushaltslage ist (das) ein vertretbarer Beitrag der Auszubildenden im Rahmen zwingend notwendiger Sparmaßnahmen".

Der Beirat für Ausbildungsförderung hält eine Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge für den Zeitraum Herbst 1994 - Herbst 1996 im Gegensatz dazu für dringend geboten; er hält diese Sparmaßnahme in der vorliegenden Form für nicht vertretbar.

Der Beirat hatte in seiner Sitzung vom 2. März 1993 die Frage der Nichtanpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen bereits beraten; in der nachfolgenden Begründung für eine Anpassung wird u. a. auf die früheren Argumente zurückgegriffen:

1. BAföG soll den durchschnittlich begabten Schülern und Studierenden aus Familien mit niedrigen und unteren mittleren Einkommen durch staatliche Förderung eine entsprechende Ausbildung ermöglichen; BAföG ist so gesehen ein Sozialleistungsgesetz. Die Nichtanpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen gefährdet ernsthaft diese Zielerreichung. Die gesunkene Kaufkraft der Bedarfssätze wird im Entwurf "Zehnter Bericht" eindeutig quantifiziert (vgl. Übersicht 25; s. auch: Graphik). Die Dringlichkeit der Anpassung ergibt sich daraus, daß in der Vergangenheit - ohne den derzeitigen Zwang der Berücksichtigung der "finanzwirtschaftlichen Entwicklung" - keine ausreichend hohen Anpassungen vorgenommen wurden. Auch dazu liefert der Entwurf "Zehnter Bericht" Zahlenmaterial (vgl. Übersicht 25).
2. Bei Nichterhöhung der Elternfreibeträge werden bisher Geförderte keine oder verringerte Leistungen des BAföG erhalten. Es verschieben sich

dadurch - entsprechend dem Wirkungsmechanismus von BAföG und dem dualen Familienlastenausgleich - das Verhältnis von Voll- und Teilförderung sowie die Höhe der BAföG-Zahlungen.

3. Vor dem Hintergrund dieser unterproportionalen Anpassung der BAföG-Leistungen kann festgestellt werden, daß BAföG an der zunehmenden Verschuldung der öffentlichen Haushalte in den 80er Jahren kaum oder nur unwesentlich verursachend beteiligt war. Die Konsequenzen, die sich aus der hohen öffentlichen Verschuldung (und anderen Belastungen in der Zukunft; s.: "Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" des Beirates für Ausbildungsförderung, 1988) ergeben, sind jedoch von der Generation, die sich z. Z. in Ausbildung befindet, mit zu tragen. Sie sollte daher in den Stand versetzt werden, durch eine qualifizierte Ausbildung die von ihr geforderten und eingeforderten Beiträge des Schuldenabbaus erbringen zu können.

4. BAföG ist ein an sozialen Kriterien orientiertes Investitionsgesetz zugunsten der qualifizierenden Ausbildung junger Menschen (sowohl im berufsbildenden Schulwesen als auch an Hochschulen) aus einkommensschwächeren Familien. Dem Charakter der Investition in der Ausbildung entspricht es, daß die Geförderten während der Ausbildung entsprechende Leistungsnachweise erbringen; dies wiederum ist nur möglich, wenn von den Hochschulen studierbare Ausbildungsgänge angeboten werden.

Hier wird deutlich, daß institutionelle Voraussetzungen (Hochschulen) und individuelle Förderungen (BAföG) eng zusammengehören. Beide - die institutionelle Förderung (Hochschulen) und die individuelle Förderung (BAföG) - sind in den kommenden Jahren nicht in ausreichendem Maße gegeben. Dieser Sachverhalt steht auch in Widerspruch zu den Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland zu stärken.

Eine Nichtanhebung der Bedarfssätze und Freibeträge paßt - so gesehen - weder kurzfristig (Überwindung der Rezession, Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse u. a. m.) noch langfristig (Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit u. a. m.) in die wirtschafts- und bildungspolitische Landschaft.

5. Im Kalenderjahr 1992 wurden rd. 720 Mio. DM BAföG-Darlehen zurückgezahlt ("Zehnter Bericht", II. Nr. 2.4). Dieses Finanzvolumen liegt sehr deutlich über dem finanziellen Aufwand von Bund und Ländern, der bei einer Nichtanpassung von BAföG je Jahr eingespart würde. Obwohl die Einnahmen- und Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte strikt voneinander getrennt zu halten sind, soll auf diesen erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung verwiesen werden.
6. Bei den finanzwirtschaftlichen Entscheidungen über die Ausgabengestaltung der öffentlichen Haushalte wird bei der Zielsetzung der kurzfristigen Konsolidierung weitgehend übersehen, welche volkswirtschaftlichen Kosten längerfristig der Gesamtgesellschaft entstehen. So werden die volkswirtschaftlichen (sozialen) Kosten der Nichtanpassung von BAföG-Leistungen die in den Jahren 1994 - 1996 eingesparten Finanzmittel wahrscheinlich übertreffen: Sie wirkt sich kontraproduktiv für die Zielerreichung der Studienzeiterkürzung und der Strukturreform an Hochschulen aus (s. Ausführungen zu Punkt 2.5.1 "Neuordnung der Förderungshöchstdauer").

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme bekräftigt der Beirat die Notwendigkeit, die Bedarfssätze und Freibeträge für den Zeitraum Herbst 1994 - Herbst 1996 anzuheben.

Trotz guter Gegengründe (siehe: Ausführungen zu 1 - 6) erkennt der Beirat jedoch nicht, daß auch im Rahmen des BAföG Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu leisten sind. Diese dürfen jedoch nicht den Inhalt des Sozialleistungsgesetzes BAföG in Frage stellen oder mindern.

2. Anhebung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Der Entwurf "Zehnter Bericht" spricht sich für eine Anhebung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung unter Berücksichtigung der seit Herbst 1992 eingetretenen bzw. vorgesehenen Veränderungen aus. Diese Aufwendungen vermindern das in den Familien mit Kindern in Ausbildung (im BAföG-Bereich) verfügbare Netto-Einkommen.

Es ist daher finanz- und förderungspolitisch konsequent, daß die Sozialpauschalen erhöht und diese jeweils im Herbst 1994 und 1995 bei der Berechnung der BAföG-Förderleistungen berücksichtigt werden.

Ohne diese Berücksichtigung würde der spezifisch wirkende Mechanismus beim BAföG Familien mit Kindern in Ausbildung unter Berechnung eines Einkommens, über das sie nicht verfügen, zu Unterhaltsleistungen heranziehen.

BAföG knüpft an die Summe der positiven Einkünfte an, von der der Vorsorgeaufwand noch nicht abgezogen ist. Wenn die Sozialpauschalen nicht angehoben würden, könnten die Vorsorgeaufwendungen nicht in angemessener Höhe vom Einkommen abgezogen werden (im Gegensatz zur Einkommensteuer, die, wenn sie erhöht wurde, automatisch in tatsächlicher Höhe abgesetzt wird).

Die Zahl der Bezieher von BAföG-Leistungen und die Höhe der Bedarfssätze würden ohne Anhebung der Sozialpauschalen künstlich verzerrt werden; BAföG als Sozialleistungsgesetz wäre verfälscht.

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit bei einer Erhöhung des disponiblen Einkommen (z. B. bei der dritten Stufe der Steuerreform) bei Familien mit Kindern in Ausbildung im unteren mittleren Einkommensbereich einen beachtlichen Teil für die Unterhalts- und Ausbildungspflicht des Elternhauses angerechnet. Es entspricht daher auch der finanz- und sozialpolitischen Logik und der konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, daß nun bei einer Absenkung des verfügbaren Netto-Einkommens (durch die genannten höheren Sozialabgaben) umgekehrt verfahren werden muß.

Der Beirat unterstreicht diese im Entwurf "Zehnter Bericht" ausgewiesene Sondersituation beim BAföG.

Der Beirat spricht sich daher nachhaltig und ohne jede Einschränkung für eine Anpassung der Sozialpauschalen - jeweils zum Herbst 1994 und 1995 an die bis dahin eingetretene Entwicklung - aus.

3. Berechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens in den neuen Bundesländern

Für die Berechnung der Förderleistungen nach dem BAföG wird in den alten Bundesländern das Einkommen des vorletzten, in den neuen Bundesländern die des letzten Kalenderjahres herangezogen. Als Begründung für diese unterschiedliche Zeitbasis wird angeführt, daß die Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern noch nicht - im Hinblick auf die Einkommenslage in den alten Bundesländern - abgeschlossen sei. Daher sollen die Unterschiede in den Berechnungszeiträumen - nach den Ausführungen des Entwurfs "Zehnter Bericht" - weiterhin beibehalten werden.

Diesem Vorgehen der Heranziehung unterschiedlicher Berechnungszeiträume der Elterneinkommen für die BAföG-Leistungen wird von verschiedener Seite entgegengehalten, daß eine solche Ausnahme von § 24 Abs. 1 BAföG inzwischen nicht mehr notwendig wäre, weil

- die Anpassungen der Einkommen in den neuen Bundesländern an diejenigen der alten Bundesländer bereits vollzogen wären und
- die derzeitige Regelung sich nachteilig für die Geförderten auswirken würde.

Nach Prüfung der Fakten, wie sie im Entwurf "Zehnter Bericht" ausgewiesen werden, schließt sich der Beirat der Auffassung an, daß eine Angleichung der Bezugszeiträume zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ratsam erscheint; angesichts der gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklung bei den Elterneinkommen sollte allerdings die Angleichung der Berechnungsverfahren - mit Bezug auf das heranzuziehende Kalenderjahr - in Verbindung mit der Vorlage des Elften Berichts nach § 35 (1996) vollzogen werden.

Auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand (u. a. Ausfertigung vorläufiger Bescheide) erscheint das notwendig zu sein.

Unbeschadet der derzeitigen Regelung einer Beibehaltung unterschiedlicher Bezugszeiträume ist jederzeit eine Aktualisierung der Elterneinkommen, die der Berechnung der Förderleistungen zugrundeliegen, möglich.

4. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

Der Entwurf "Zehnter Bericht" befaßt sich mit der Bedarfsermittlung eines "Normalstudenten". Der vorgelegte Vergleich, der die Resultate der HIS-/DSW-Erhebung mit den "geltenden Bedarfssätzen" (plus Zuschlägen im dualen Familienlastenausgleich) in Beziehung setzt, kommt zu dem Ergebnis, daß "mit den derzeit geltenden Bedarfssätzen die Werte (für den Normalstudierenden) in derselben Größenordnung liegen".

Diese Feststellung im Bericht ist - nach Auffassung des Beirats - aus methodischen und inhaltlichen Gründen problematisch:

1. Es werden die Werte der HIS-/DSW-Erhebung des Jahres 1991 mit den ab Herbst 1992 geltenden Bedarfssätzen (nach der Erhöhung im 15. BAföGÄndG vom 19. Juni 1992; mit einer Laufzeit bis Herbst 1994) verglichen. Das bedeutet, daß nicht die geltenden Bedarfssätze (plus Zahlungen aus dem dualen Familienlastenausgleich) des Jahres 1991, sondern die günstigeren höheren des folgenden Jahres herangezogen werden. Eine gleiche zeitliche Bezugsgrundlage (1991) würde zu niedrigeren Werten bei den BAföG-Empfängern führen.
2. Es wird auf den "Normalstudierenden" und auf den "Zentralwert" der HIS-/DSW-Untersuchung abgehoben. Die genannten Sätze beziehen sich dagegen auf eine eingegrenzte Zielgruppe, die sämtliche Höchstleistungen erhält. Nur ein Teil der Geförderten erhält jedoch z. B. Leistungen nach der Härteverordnung und diese nicht immer in voller Höhe für höhere Mietaufwendungen; nur ein Teil bezieht Leistungen für die eigene Krankenversicherung. Im genannten Zentralwert sind diese Beträge nur als Durchschnittsangaben enthalten.
Vor diesem Hintergrund zieht der Beirat die Schlußfolgerung, daß der Vergleich "Normalstudierender" mit "Studierender in Härtefällen und selbst krankenversichert" nicht zulässig ist.

In einer Vergleichsrechnung sollten diese kritischen Einwendungen berücksichtigt werden, um zu vermeiden, daß die BAföG-Bedarfssätze (plus Leistungen aus dem dualen Familienlastenausgleich) höher, als sie in der Realität sind, ausgewiesen werden.

18.03.94**Beschluß**
des Bundesrates

Zehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Kenntnis zu nehmen.